

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

STEFAN PETERSEN

77. Jahrgang

Heft 2

2021

BÖHLAU WIEN KÖLN

Kollegiatstift, Fürst und Feme

Zu Gründung und Personal des Trinitatisstifts in Kassel (um 1470)*

Von

OTFRIED KRAFFT

In Kassel wurde um 1470 an der Burg des Landgrafen von Hessen eine Stiftskirche eingerichtet. Diese Gründung stand im Schnittpunkt zahlreicher personeller, rechtlicher und politischer Bezüge sowohl überregionaler als auch lokaler Art. Das Projekt ging auf die Initiative Landgraf Ludwigs II. (*1438, reg. 1458–1471)¹ zurück, dessen Aktivitäten auf geistlichem Gebiet bisher kaum wahrgenommen wurden. In vielen Aspekten lief diese Stiftsgründung so wie in den zeitgenössischen Parallelfällen ab, doch war Ludwigs Plan durch einige Eigenheiten geprägt, die nicht nur den spezifischen Bedingungen seines Herrschaftsbereichs um Kassel geschuldet waren, sondern auch mit dem Personal zusammenhingen, das für das neue Stift vorgesehen war. So hatte der

*) In Zeiten der Pandemie gebührt allen Archiven, die mir persönlichen Zugang gewährten (Staatsarchiv Marburg, Stadtarchiv Osterode) oder Reproduktionen zuschickten (LWL Archivamt Münster; Stadtarchive Hildesheim, Koblenz, Soest; LA NRW, Abt. Westfalen, Staatsarchiv Münster), mein besonderer Dank. – Weitere Abkürzung in diesem Beitrag: Rep. Germ. = Repertorium Germanicum. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien vom Beginn des Schismas bis zur Reformation, 6–10 (1985–2018).

1) Zu ihm vgl. Eckhart G. FRANZ, Ludwig II., in: Haus Hessen. Biografisches Lexikon, hg. von DEMS. (Arbeiten der Hessischen Historischen Kommission N. F. 34, 2012) S. 45f., sowie Hermann DIEMAR, Ludwig II., der Freimüthige genannt, Landgraf von Hessen, in: ADB 52 (1906) S. 118–120; Hans PHILIPPI, Ludwig II., in: NDB 15 (1987) S. 389.

erste und einzige Dekan Dr. Regenhard Lorinden ein besonders enges Verhältnis zum Landgrafen, das unter anderem durch die Affinität der beiden zur westfälischen Feme geprägt war. Dieser Konnex zeigte sich einerseits bei einem Versuch der zwangsweisen Rekrutierung musikalischen Personals durch den Landgrafen, andererseits erklärte er den bemerkenswerten Vorstoß zu einer Vereinigung der kirchlichen Autorität des Dekans mit den Kompetenzen der Feme. Bei dieser Stiftsgründung konnte der Landgraf mit dem Abt von Hersfeld einen ihm sehr eng verbundenen Kleriker als Exekutor der päpstlichen Gründungsurkunden erhalten. Insbesondere die Rolle des Abtes beim Bestätigungsakt des Stifts ist durch den unten besprochenen *Modus confirmandi ecclesiam collegiatam* mit einigen Einzelheiten belegt, von denen sonst nicht viel bekannt ist. Ungewöhnlich war schließlich die Abwicklung dieses wichtigsten geistlichen Projekts des Landgrafen nach seinem unerwartet frühen Tod, die rasch und nahezu lautlos erfolgte.

Die Stiftsgründung auf der Burg in Kassel hatte jedenfalls für einige, wenn auch nur kurze Zeit Bestand, wie gegenüber der Forschung festzuhalten ist, die entweder von einem unverwirklichten Plan² oder aber von einer über mehrere Jahrzehnte bestehenden kirchlichen Einrichtung ausging³. Der Grund für die Uneinigkeit liegt auf der Hand: Das Trinitatisstift ist quellenmäßig äußerst schlecht belegt. Erst seit

2) Peter MORAW, Hessische Stiftskirchen im MA, in: AfD 23 (1977) (= Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. Festschrift für Walter Heinemeyer zum 65. Geburtstag, hg. von Hermann BANNASCH / Hans-Peter LACHMANN [Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 40, 1979]) S. 425–458, hier S. 434 Anm. 15, sah das Stiftsprojekt auf der Burg aufgrund des unerwarteten Todes Ludwigs II. als nicht realisiert an, vgl. auch ebd. S. 452; ebenso bereits Alois HOLTMEYER, Die Bau- und Kunstdenkmäler im Regierungsbezirk Cassel, 6,1 (1923) S. 270; Wilhelm WOLFF, Die Verwendung der Altarpfunden in den fürstlichen Schlosskapellen von Hessen-Kassel infolge der Reformation, in: Zs. des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 48 (1915) S. 203–214, hier S. 204. Vgl. weiter Christian HESSE, Wallfahrten, Kapläne und Stiftungen. Die Sakralkultur am Hof der Landgrafen von Hessen im 15. und beginnenden 16. Jh., in: Fürstenhof und Sakralkultur im Spätmittelalter, hg. von Werner RÖSENER / Carola FEY (Formen der Erinnerung 35, 2008) S. 195–216, hier S. 209.

3) Eine Kontinuität deuteten Wilhelm DERSCH, Hessisches Klosterbuch (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 12, ²1940, ND 2000) S. 96; Johannes SCHULTZE, Klöster, Stifter und Hospitäler der Stadt Kassel und Kloster Weißenstein. Regesten und Urkunden (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 9, Klosterarchive 2, 1913) S. 473–477, an, ebenso Alfred WENDEHORST / Stefan BENZ, Verzeichnis der Säkularkanonikerstifte der Reichskirche (Schriften des Zentralinstituts für Fränkische Landeskunde und Allgemeine Regionalforschung an der Univ. Erlangen-Nürnberg 35, ²1997) S. 96 (1469–1502); dem

Ende 1469 wird es greifbar. Sein Initiator war Landgraf Ludwig II. von Hessen, der den niederhessischen Teil der Landgrafschaft regierte und in Kassel residierte. Seine Stiftsgründung, ein typisches Residenzstift⁴, hing mit erheblichen Neubaumaßnahmen an der Kasseler Burg zusammen⁵, die Ludwig II. zu derselben Zeit veranlasst hatte. Mögliches Vorbild war das kurfürstliche Schloss in Cölln/Spree, dessen Kapelle 1465 ebenfalls zum Stift avanciert war⁶. Mit den Hohenzollern war der Landgraf nah verwandt und politisch durch eine Erbverbrüderung eng verbunden. Die Anregung könnte daher aus der Mark gekommen sein, wo in Berlin/Cölln mit Schloss und Stift, bald Dom genannt, ein „überlokales Herrschaftszentrum“ eingerichtet wurde⁷. Zeitlich fast parallel dazu erfolgte seit 1464 die Einrichtung von Stiften in Würzburg⁸ und Weimar⁹, die beide ebenfalls mit der Bildung fürstlicher Hofkapellen

folgt die Germania-Sacra-Datenbank (<http://klosterdatenbank.germania-sacra.de/gsn/3166>, Zugriff 11. August 2020).

4) Vgl. dazu Enno BÜNZ, Gottesdienst und Frömmigkeit, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe 1, hg. von Werner PARAVICINI (Residenzenforschung 15,2,1, 2005) S. 35–37, hier S. 36; außerdem Peter MORAW, Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen MA, in: DERS., Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, hg. von Rainer Christoph SCHWINGES (1995) S. 151–174, hier S. 166f.

5) HOLTMEYER, Bau- und Kunstdenkmäler (wie Anm. 2) S. 269f.

6) Gustav ABB, Das Domstift zu Cölln an der Spree, in: Das Bistum Brandenburg 1, hg. von DEMS. / Gottfried WENTZ (Germania Sacra 1,1, 1929) S. 211–232, hier S. 213; Lieselotte WIESINGER, Das Berliner Schloß. Von der kurfürstlichen Residenz zum Königsschloß (1989) S. 10; Christiane SCHUCHARD, Die Goldene Rose Papst Nikolaus' V. von 1453 in der Berlin-Cöllner Schloßkapelle, in: Berlin in Geschichte und Gegenwart (2000) S. 7–26, hier S. 13; Heinz-Dieter HEIMANN, Andacht beherrschen. Fürstliche Frömmigkeit und höfische Repräsentation Kurfürst Friedrichs II. von Brandenburg, in: Ceremoniales, ritos y representación del poder (III Coloquio Internacional del Grupo Europeo de Investigación Histórica, Religión, Poder y Monarquía, Castelló de la Plana, Vinaròs, 10, 11 y 12 de noviembre de 2003), hg. von DEMS. / Silke KNIPPSCHILD / Víctor MÍNGUEZ CORNELLES (2004) S. 181–203, hier S. 193.

7) Wolfgang NEUGEBAUER, Residenz – Verwaltung – Repräsentation. Das Berliner Schloß und seine historischen Funktionen vom 15. bis zum 20. Jh. (1999) S. 13.

8) Pius II. genehmigte die Gründung eines adligen Stifts mitsamt der Umwandlung des Benediktinerklosters St. Burkard 1464, was allerdings umstritten blieb, vgl. dazu Joachim SCHNEIDER, Die Hofkapelle an Fürstenhöfen des spätmittelalterlichen Reiches, in: RÖSENER / FEY, Fürstenhof (wie Anm. 2) S. 41–67, hier S. 49–51; Alfred WENDEHORST, Die Benediktinerabtei und das adlige Säkularkanonikerstift St. Burkard in Würzburg (Germania Sacra N. F. 40, 2001) S. 45.

9) Enno BÜNZ, Kollegiatstifte in Thüringen. Zu den Lebenswelten von Kanonikern um 1500, in: Thüringische Klöster und Stifte in vor- und frühreformato-

zusammenhängen, aber letztlich nicht vollendet wurden. Der im Falle Weimars aktive Wettiner Wilhelm III. war ein Onkel mütterlicherseits Ludwigs II., weswegen ein Impuls von dieser Seite her denkbar ist, obwohl sich beide Fürsten zeitweilig überworfen hatten. Weitere Einflüsse könnten aus dem Südwesten des Reichs gekommen sein, die dem Landgrafen vielleicht über seine Ehe mit Mechthild von Württemberg vermittelt wurden. So waren entsprechende Residenzstifte in Stuttgart (1321), Neustadt (1356) und Heidelberg (1398/1400) entstanden, es folgten Baden-Baden (1453), Pforzheim (1460) und Ettlingen (1460)¹⁰. Angesichts dieser Dichte an synchronen analogen Belegen ist für das Projekt Ludwigs II. ohnehin eine monokausale Herleitung kaum möglich. Selbst in Kassel existierte mit St. Martin seit 1364 eine geistliche Institution innerhalb der Stadt, die als Residenzstift fungierte¹¹, aber durch das Vorhaben Ludwigs II. zwischenzeitlich in dieser Rolle abgelöst wurde.

1. Urkunden zur Stiftsgründung

Von Heiligabend 1469 stammen die ersten einschlägigen Schriftstücke. Damals beurkundeten die Priorin und die Nonnen des am nördlichen Stadtrand gelegenen Prämonstratenserinnenstifts Ahnaberg die Überlassung ihrer Pfarrei St. Cyriacus in der Altstadt Kassel sowie

rischer Zeit, hg. von DEMS. / Werner GREILING / Uwe SCHIRMER (Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation 6, 2017) S. 21–63, hier S. 29; Hans EBERHARDT, Die Frühgeschichte der Weimarer Kirchen, in: *Laudate Dominum. Achtzehn Beiträge zur thüringischen Kirchengeschichte. Festgabe zum 70. Geburtstag von Landesbischof D. Ingo Braecklein* (Thüringische Studien 3, 1976) S. 61–82, hier S. 63f.; Brigitte STREICH, Öffentlich inszenierte und private Frömmigkeit. Die Sakralkultur am wettinischen Hof, in: RÖSENER / FEY, *Fürstenhof* (wie Anm. 2) S. 159–194, hier S. 167f.; außerdem Dagmar BLAHA, „Das man das lauter rein Euangelion on menschliche zusatzunge predigen sol ...“. Reformation in Weimar (Beiträge zur Reformationsgeschichte in Thüringen 13, 2018) S. 13f.

10) Vgl. zusammenfassend Sven RABELER, *Stift – Residenz – Stadt. Das Pforzheimer Michaelsstift, die Stadt Pforzheim und die Markgrafen von Baden im 15. und 16. Jh.*, in: *Jb. für badische Kirchen- und Religionsgeschichte* 11 (2017) S. 51–100, hier S. 60f., außerdem Gerhard FOUQUET, *St. Michael in Pforzheim. Sozial- und wirtschaftsgeschichtliche Studien zu einer Stiftskirche der Markgrafschaft Baden*, in: *Pforzheim im MA*, hg. von Hans-Peter BECHT (Pforzheimer Geschichtsblätter 6, 1983) S. 107–169, hier S. 116–119.

11) So bewerteten sie schon MORAW, *Über Typologie* (wie Anm. 4) S. 167; HESSE, *Wallfahrten* (wie Anm. 2) S. 209.

der Pfarrei in der Neustadt an das neue Stift¹². Dies geschah im Austausch mit der Pfarrei und einer Kapelle in Grebenstein, die bisher dem Landgrafen zugestanden hatten. Dieser wollte dem Stift zusätzlich 100 Gulden zahlen und versprach außerdem, die päpstliche Bestätigung für das Rechtsgeschäft einzuholen. In dieser ersten Urkunde, die die Neugründung erwähnte, wurden zahlreiche Details erwähnt. So sollten dort 13 Kanoniker und zwölf Priester-Vikare die Messen singen und lesen. Mehrere Patrozinien wurden genannt, außer der Dreifaltigkeit auch Maria und Elisabeth als Patronin des Fürstentums sowie alle himmlischen Heerscharen¹³. Die Nebenpatrone sollten in der folgenden Zeit jedoch nicht mehr vorkommen¹⁴, vielmehr trat überall deutlich hervor, dass es sich um ein Trinitatisstift handelte. Dabei ist die genannte Liste aufschlussreich, da sie exakt den Invokationen des hessischen Teilungsvertrags aus dem Jahre 1467 und der Einigung beider Landgrafen vom Juni 1469 entspricht¹⁵. Ein Bezug des Stifters darauf

12) Ihre Urkunde ist nur als Insert im landgräflichen Gegenstück überliefert (Staatsarchiv Marburg [hiernach: StAM] Urk. 15, Nr. 419, s. u. Anm. 20), ed. SCHULTZE, Klöster (wie Anm. 3) S. 181, Nr. 458 (24. Dezember 1469), und dazu Christiane ENGELBRECHT, Miszellen zur frühen Musikgeschichte Kassels, in: Hessisches Jb. für Landesgeschichte 10 (1960) S. 229–234, hier S. 231. Zu den Rechten Ahnabergs vgl. Christian PHILIPSEN, Das vorreformatorische Kirchenwesen Kassels zwischen weltlicher Herrschaft und bischöflicher Amtsgewalt, in: Landgraf Philipp der Großmütige von Hessen und seine Residenz Kassel: Ergebnisse des interdisziplinären Symposiums der Univ. Kassel zum 500. Geburtstag des Landgrafen Philipp von Hessen (17.–18. Juni 2004), hg. von Heide WUNDER / Christina VANJA / Berthold HINZ (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 24,8, 2004) S. 171–186, hier S. 173f.

13) Allein das Insert des Konvents Ahnaberg (siehe Anm. 12) schlüsselte die Stiftung zu Lob und Ehre Gottes, *siner werden heiligen drivalentigkeit, der hochgelobten jungfrauwenn siner werden muter Marien, der heiligen frauwenn sancte Elysaabeth des furstenthumbs zcu Hessenn patronen, und allem hiemelschen here*, auf. Vgl. dazu Matthias WERNER, Mater Hassiae – Flos Ungariae – Gloria Teutoniae. Politik und Heiligenverehrung im Nachleben der hl. Elisabeth von Thüringen, in: Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter, hg. von Jürgen PETERSOHN (VuF 42, 1994) S. 449–540, hier S. 512; Walter HEINEMEYER, Die Heilige Elisabeth in Hessen (700 Jahre Elisabethkirche in Marburg 1283–1983, Katalog 4, 1983) S. 74.

14) Die älteren Darstellungen haben wohl Elisabeths Rolle unter den Patronen zu sehr herausgestellt, wie etwa Christoph ROMMEL, Geschichte von Hessen 3 (1827) S. 21 mit Anm. 18; Johann Baptist RADY, Geschichte der katholischen Kirche in Hessen vom heil. Bonifatius bis zu deren Aufhebung durch Philipp den Großmütigen (722–1526), hg. von Johann Michael RAICH (1904) S. 383.

15) StAM K 21, fol. 128r: *In dem namen der heiligen Driefalldigkeit, der hochwirdigsten hummelschen konnygynnen Marien, der heiligen frauwen sant Elisabeth und allem hummelschen her, Amen*. Ebd. K 21, fol. 54r: *In dem Namen der heilgenn*

liegt nahe, sei es als Übernahme der Formel oder doch als Anspielung auf die unmittelbar davor ausgestellten Urkunden, die den Bruderkrieg in der Landgrafschaft beendeten¹⁶. So war der künftige erste Dekan des Trinitatisstifts, Dr. Regenhart Lorinden, mit wenigen anderen Räten an der Übereinkunft beteiligt gewesen¹⁷. Jedenfalls deuten diese Indizien an, dass die Stiftsgründung mit der politischen Neuordnung der Landgrafschaft und der Abgrenzung des niederhessischen Teilfürstentums gegenüber dem Süden zu tun hatte¹⁸. Eine direkte Stoßrichtung gegen den oberhessischen Landgrafen dürfte dem Projekt jedoch nicht zuzusprechen sein¹⁹.

Die Urkunde der Nonnen von Ahnaberg ist nur als Insert in dem für sie bestimmten Gegenstück Ludwigs II. erhalten, das unter demselben Datum ausgestellt wurde²⁰. Aus letzterem ging weiterhin hervor, dass die Stiftsgründung schon einige Zeit lang vorbereitet wurde. Der Tausch der Pfarreien erforderte überdies den Konsens des bisherigen Pfarrers von Grebenstein, dem der Landgraf dafür 40 Gulden jährlicher Abfindung zusagte²¹. Es handelte sich um Konrad Swanenflogel, der

unverteyltenn Dryvaltikeyt, der hochgelobtenn jungkfrauwenn Marien, der heilgenn unßer heubtfrauwen sanct Elizabeth unnd allemm hymmelschen here, Amen. Regesten beider Stücke bei Karl E. DEMANDT, Regesten der Landgrafen von Hessen 2: Regesten der landgräflichen Kopiare, 2 Bde. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 6, 1990), hier 2 (1990) S. 1021, Nr. 2557 (10. Juni 1467), S. 1003, Nr. 2546 (23. Juni 1469).

16) Dies wird noch dadurch unterstrichen, dass Ludwig II. seine Invokationen später abänderte, da die Dreifaltigkeit und Maria beibehalten wurden, aber nun die 24 Ältesten (*altveter*) erschienen, vgl. StAM, Urk. 20, Nr. 288, mit Nennung der 24 im Transfix (s. u. Anm. 224).

17) S. u. Anm. 129 sowie Steffen KRIEB, Hessen, in: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Ein dynastisch-topographisches Handbuch 1, hg. von Werner PARAVICINI (Residenzenforschung 15,1,1, 2003) S. 807–811, hier S. 809.

18) Schon MORAW, Stiftskirchen (wie Anm. 2) S. 452, sah den Zusammenhang.

19) So aber HESSE, Wallfahrten (wie Anm. 2) S. 209.

20) StAM, Urk. 15, Nr. 419 (Kassel, 24. Dezember 1469, Pergament mit Majestätssiegel an roten, weißen und blauen Schnüren); ed. Christoph Friedrich SCHMINCKE, Versuch einer genauen und umständlichen Beschreibung der Hochfürstlich-Hessischen Residenz- und Hauptstadt Cassel nebst den nahe gelegenen Lustschlössern, Gärten und anderen sehenswerten Sachen (Kassel 1767) Beylage S. 7–17, Nr. 4; Regest SCHULTZE, Klöster (wie Anm. 3) S. 182, Nr. 459. Damit ist auch für Ludwig II. ein derartiges Siegel nachgewiesen; anders Patrick STURM, Die Reitersiegel der Landgrafen von Hessen. Ein Überblick, in: Mehr als Stadt, Land, Fluss. Festschrift für Ursula Braasch-Schwersmann, hg. von Lutz VOGEL u. a. (2020) S. 350–353, hier S. 350.

21) StAM, Urk. 15, Nr. 420 (Kassel, 16. Februar 1470), Kopie eines Notariatsinstruments des Peregrinus Spichershusen; Regest bei SCHULTZE, Klöster (wie

aus Göttingen stammte und Kanoniker in Braunschweig war²². Vor diesem Hintergrund erklärt sich die Präsenz des Göttinger Ratsherrn Heinrich Helmolt und des Stadtsyndikus Dr. Giselher von Nörten unter den Zeugen²³.

Die erwähnten Urkunden dürften die Grundlage für den Eintrag in der sogenannten ‚Hessischen Congeries‘, einer annalistischen Zusammenstellung aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mit einem bedeutenden Anteil an Kasseler Informationen, gewesen sein. Sie berichtete: *Zu diesen Zeiten hat man uf dem Schloß zu Cassel in der Kirchen angefangen horas canonicas zu singen, und solte die Kirche ein halb Thum Stifft seyn*²⁴.

Im nächsten Schritt wandte sich Ludwig II. nach Rom. Vom 24. November 1470 datiert eine Reihe päpstlicher Urkunden, die alle auf das Bemühen des Landgrafen zurückgingen. So wurde dem namentlich nicht benannten Dekan des Trinitatisstifts vom Papst eine Dispens zum Ausgleich von Mängeln und zur Beibehaltung anderer Pfründen gewährt. Dazu kam das Recht, dem Landgrafen und seiner Familie die Beichte abzunehmen²⁵ und sakramentale Handlungen an allen Tagen

Anm. 3) S. 182, Nr. 460. Dort heißt es, der Landgraf habe den Plan dargelegt, *in honorem sancte et individue Trinitatis collegium novum canonicorum in castro suo Cassil fundare intendere et cepisse*.

22) Als Kanoniker in St. Blasius von 1460 bis 1492/95 nachweisbar, vgl. Ernst DÖLL, Die Kollegiatstifte St. Blasius und St. Cyriacus zu Braunschweig (Braunschweiger Werkstücke 36, 1967) S. 311.

23) Zu Heinrich Helmolt (hier Helmoldi) vgl. UB der Stadt Göttingen von 1401 bis 1500, hg. von Gustav SCHMIDT (UB des Historischen Vereins für Niedersachsen 7, 1867) S. 437–441; zum Kanoniker Giselher von Nörten, zu dieser Zeit Stadtsyndikus von Göttingen, vgl. Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters, bearb. von Goswin VON DER ROPP (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 25, 1907) S. XXXVIII; Die Matrikel der Universität Köln 1, hg. von Hermann KEUSSEN, 1389–1475 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 8,1, 1928, ND 1979) S. 522, Nr. 243/38.

24) Die hessische Congeries, hg. von [Friedrich] NEBELTHAU, in: Zs. des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 7 (1858) S. 309–384, hier S. 343 (zu 1470). Zur ‚Congeries‘ vgl. Otfried KRAFFT, Landgraf Ludwig I. von Hessen (1402–1458). Politik und historiographische Rezeption (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 88, 2018) S. 18; DERS., Spuren spätmittelalterlicher Geschichtsschreibung aus Niederhessen. Eine Version der ‚Burguffelner Notizen‘ des Dietrich Schwarz samt Nachrichten aus Wolfhagen, Gudensberg, Korbach und Freienhagen (1281–1574), in: Hessisches Jb. für LG 66 (2016) S. 43–63, hier S. 49.

25) Diese Urkunde bildete den modifizierten Ersatz früherer Stücke, so einer auf zehn Jahre befristeten Erlaubnis zur Wahl des Beichtvaters für die Fürsten und ihre Höfe, die noch Pius II. dem Landgrafen und seinem Bruder ausgestellt

außer Ostern vorzunehmen. Überdies bestätigte der Papst die Stiftung und überließ dem Landgrafen das Patronat, ausgenommen das Amt des Dekans. Hierbei erwähnt wurden je zwölf Kanonikate und Vikariate, die Ludwig II. gestiftet habe²⁶. Er selbst erhielt an diesem Datum noch die päpstliche Erlaubnis, während der Fastenzeit außer in der heiligen Woche Milchspeisen zu genießen, was auch für seine Gemahlin, ihre Kinder und sechs ausgewählte Diener gelten sollte²⁷.

Im Laufe des Jahres 1470 kam es auf der Burg in Kassel zu einer Glockenweihe²⁸, die auf die Vollendung des Kirchenbaus schließen lässt. Anfang 1471 war das Stift dann nach eigener Aussage Ludwigs II. vorläufig eingerichtet²⁹. Im Januar folgte eine weitere Papsturkunde, in der Paul II. dem wiederum ungenannten Dekan des neuen Stifts auf Bitten des Landgrafen einen Ablass von sieben Jahren zugestand³⁰. Vermutlich lag dazu noch – analog zum Burgstift in Weimar³¹ – eine Kollektivindulgenz von Kardinälen vor, die zwischen dem 13. Oktober 1469 und dem Tod Pauls II. am 26. Juli 1471 ergangen sein dürfte, aber verloren ist³².

hatte (StAM, Urk. 1, Nr. 50, 28. April 1459, vgl. dazu Rep. Germ. 8 [1993] S. 578, Nr. 4065); genehmigt wurde ihnen zudem ein Tragaltar und die Feier der Messe während des Interdikts. Erneuert wurde dieses Stück bereits 1466, vgl. Rep. Germ. 9 (2000) S. 638, Nr. 4295.

26) Rep. Germ. 9 (2000) S. 108, Nr. 692 (24. November 1470).

27) StAM, Urk. 5, Nr. 1224 (24. November 1470), expediert im April 1471, geschrieben von Jo(hannes) de Buccabellis; vgl. zum Schreiber Thomas FRENZ, Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance (1471–1527) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 63, 1986) S. 365, Nr. 1164. Dazu gehört Rep. Germ. 9 (2000) S. 638, Nr. 4295.

28) StAM, Best. 22a 2, Kassel, St. Martin 5, fol. 284r (1470, ohne Tag), Zahlung von 7 Gulden *uff die Borgk, alse man die glogken touffte*. Ebenso lautet das Konzept, ebd. fol. 280v. Hierauf bezieht sich HOLTMEYER, Bau- und Kunstdenkmäler (wie Anm. 2) S. 270.

29) Dies erwähnte der Landgraf selbst, vgl. SCHULTZE, Klöster (wie Anm. 3) S. 183, Nr. 461 (aus StAM, Urk. 15, Nr. 461, 8. Januar 147[1]); zur Datierung siehe u. Anm. 34.

30) Rep. Germ. 9 (2000) S. 108, Nr. 692 (26. Januar 1471).

31) Stephan Alexander WÜRDTEIN, Thuringia et Eichsfeldia Medii Aevi ecclesiastica in archidiaconatus distincta (Diocesis Moguntina in archidiaconatus distincta 4, Mannheim 1790) S. 360f., Nr. 120 (29. Juni 1464), ebd. S. 362f., Nr. 122 (19. Dezember 1464).

32) Zur Herleitung des Deperditums aus einer Stelle bei dem Chronisten Wigand Lauze vgl. KRAFFT, Landgraf (wie Anm. 24) S. 354. Lauze nennt eine identifizier- und datierbare Gruppe von Kardinalsnamen, die häufig auf solchen Mehrfachablässen vorkommen, während der theoretisch mögliche Rückgriff auf eine sog.

Im Zusammenhang mit den Verfügungen über die Pfarreirechte wurde ein Kanoniker des Trinitatisstifts mit Namen benannt, nämlich Andres Morszen bzw. Hôse, bei dem es sich um dieselbe Person handelt³³. So wurde er einmal mit dem einen Zunamen, einmal mit dem anderen in den Tauschurkunden mit Ahnaberg als Inhaber der Kapelle vor Grebenstein genannt, deren Patronat vom Landgrafen an das Kloster übergehen sollte³⁴. Ungeachtet dessen blieben die früheren Rechtsverhältnisse bestehen, denn 1475 bezeichnete Landgraf Heinrich III. einen Andres Hese als seinen Kaplan und weiterhin als Besitzer der genannten Kapelle, aber nicht mehr als Kanoniker³⁵. Offenbar kam der durch Ludwig II. veranlasste Tausch der Pfründen in Grebenstein zugunsten des Trinitatisstifts nicht zustande³⁶, so wie es auch im unten besprochenen Fall der Hersfelder Pfarrei Frommershausen der Fall war.

2. Die Bestätigung durch Abt Ludwig von Hersfeld

Die materielle Ausstattung des Trinitatisstifts wurde noch anderweitig vervollständigt. Das zeigt die Antwort des Hersfelder Abtes Ludwig

Konsistorialbulle wegen deren Seltenheit und mangels einschlägiger Verfügungen zugunsten Ludwigs II. auszuschließen ist.

33) Bei Jochen DESEL, Pfarrergeschichte des Kirchenkreises Hofgeismar. Von den Anfängen bis 1800 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 33,5, 2004) S. 160, Nr. 2f., sind die Nennungen zwei unterschiedlichen Personen zugeordnet.

34) SCHULTZE, Klöster (wie Anm. 3) S. 181, Nr. 485 (24. Dezember 1469), ebd. S. 183, Nr. 461 (8. Januar 147[1]), letzteres aus der Ausfertigung StAM, Urk. 15, Nr. 421, wo die Datierung mit hellerer Tinte ergänzt wurde.

35) Es heißt in einer Urkunde Heinrichs III. (24[?]. Oktober 1475), *der Erbar unßer Capelan unde Lieber Andechtiger her Andres Hese Besitzer unde Regyrer der Capellen unßer Li[eb]en ffrauwen Inne der Ffryheit zcu Grebinstein gelegen, die dan von den ffürsten zcu hessen zcu lehen [r]uret [...]*. Druck bei Carl Bernhard Nicolaus FALCKENHEINER, Die Burg und Stadt Grebenstein in Kurhessen, bis zum Ende des Mittelalters, in: Zs. des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 1 (1837) S. 177–236, hier S. 232f., Nr. 5, aus einem beschädigten Original des damaligen Stadtarchivs Grebenstein.

36) Wilhelm CLASSEN, Die kirchliche Organisation Althessens im Mittelalter (Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 8, 1929) S. 244; Robert FRIDERICI, Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte der Stadt Kassel, in: Zs. des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 65/66 (1954/55) S. 43–54, hier S. 54.

Vitzthum von Beringen (1452–1481)³⁷ vom 14. Februar 1471 auf eine Bitte Landgraf Ludwigs II. Dieser wünschte, die Pfarrei Frommershausen bei Kassel dem dortigen *nurwen stifte unnd canoniken* zu inkorporieren und dafür im Tausch eine andere zu erhalten. Der Abt stimmte zu, doch bereits eine Abschrift der Zusage fügte beim Datum an, *Diit ist nicht volntzogen. Item eodem anno obiit Ludewicus lantgravius feria sexta quatuor coronatorum*³⁸. Der Nichtvollzug des Tauschgeschäfts war offenbar durch Landgraf Ludwigs II. unerwarteten Tod am 8. November 1471³⁹ begründet. Es verhielt sich also nicht anders als im Falle der Pfarrei und Kapelle von Grebenstein und der Pfarreien in Kassel.

In der Zwischenzeit war die Einrichtung des Stifts abgeschlossen worden. Weil Landgraf Ludwig die ihm gewährten Papsturkunden vom November des Vorjahres am 11. Mai 1471 in Rom bezahlen ließ⁴⁰, war dies erst in den folgenden Wochen möglich. Derweil dürfte ein Breve Pauls II. zu ihm gekommen sein, in welchem der Papst ihn unter Androhung der Exkommunikation aufforderte, dem Hochstift Paderborn die während einer vorausgegangenen Fehde geraubten Güter zu restituieren⁴¹. Die Urkunde kam allerdings zu spät, hatten doch Bischof Simon von Paderborn und der Landgraf ihren Streit beigelegt und am 27. März 1471 Frieden auf 33 Jahre geschlossen⁴². Praktische Auswirkungen konnte das Breve also nicht entfalten, doch kursierte es in Form von Kopien und stärkte so die Gegner des Landgrafen nachhaltig.

37) Zu ihm vgl. Otfried KRAFFT, Zu den Hersfelder Äbten im 15. Jh. Todestage, Amtsdaten, Herkunft – und allgemeine Probleme, in: Zs. des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 119 (2014) S. 23–34, hier S. 24–27.

38) StAM, L 29, fol. 112r.

39) Zum Datum vgl. Carl KNETSCH, Das Haus Brabant. Genealogie der Herzoge von Brabant und der Landgrafen von Hessen 1 (1917) S. 57.

40) Rep. Germ. 9 (2000) S. 639, Nr. 4295.

41) StAM, Urk. 74, Nr. 1081 (5. April 1471, Abschrift), mit besonderem Hinweis auf Burchard von Pap(p)enheim, den der Landgraf nicht weiter begünstigen sollte; vgl. auch Rep. Germ. 9 (2000) S. 639, Nr. 4295 (3. April 1471). Folge leistete Ludwig II. dem allerdings nicht, vgl. Karl E. DEMANDT, Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter. Ein „Staatshandbuch“ Hessens vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, 2 Bde. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 42, 1981) 1, S. 621, Nr. 2219. Wahrscheinlich bezog sich das Breve auf Liebenau, das Burchard zur Hälfte als Pfand besaß und das 1467 von Paderborn an den Landgrafen gekommen war, vgl. Kurt GÜNTHER, Territorialgeschichte der Landschaft zwischen Diemel und Oberweser (Arbeitskreis für Heimatgeschichte der Stadt Immenhausen 9, 1989) S. 385, 387.

42) DEMANDT, Regesten (wie Anm. 15) 1 (1990) S. 479, Nr. 1220.

Im Sommer 1471 war Ludwig II. noch am 14. Juni in Spangenberg⁴³, danach begab er sich rasch auf den Großen Christentag nach Regensburg⁴⁴, um seine Belehnung durch Kaiser Friedrich III. zu erhalten⁴⁵. So verschob sich die Vollendung seines Projektes in Kassel weiter, weil der Landgraf erst Anfang August die Rückreise antrat⁴⁶.

Abt Ludwig von Hersfeld war nicht zu dieser Reichsversammlung gereist⁴⁷. Bald nach deren Ende wurde er tätig, um die Stiftsgründung des Landgrafen abzuschließen, und erschien dafür am 8. September 1471 als päpstlicher Beauftragter in Kassel. Die Grundlage dafür, eine Urkunde, die aus zeitlichen Gründen eher Paul II. († 26. Juli 1471) als seinem erst am 25. August gekrönten Nachfolger Sixtus IV. zuzuschreiben ist, scheint im Falle des Trinitatisstifts nicht erhalten zu sein. Entsprechende Papsturkunden über Stiftsgründungen, die ebenfalls einen Exekutor benennen, sind beispielsweise von Nikolaus V. für Baden-Baden⁴⁸ (1452) oder von Pius II. für St. Galli in Hannover⁴⁹ (1463) und für Pforzheim⁵⁰ (1459) bekannt. Dort war jeweils davon die Rede, dass die von den Bittstellern vorgebrachten Umstände der

43) StAM, Urk. 16, Nr. 349.

44) So passierte der Landgraf auf dem Weg nach Süden Ende Juni Vacha, vgl. StAM, Re. I 111/15, fol. 29v (22. Juni 1471), fol. 31v. In Regensburg erschien Ludwig am 1. Juli 1471, vgl. RTA 22,2, S. XXXI, 618, 730, 743. Vgl. auch Gabriele ANNAS, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471) (2004) CD-Beilage S. 79f.

45) Zur Belehnung des Landgrafen vgl. KRAFFT, Ludwig I. (wie Anm. 24) S. 477f. Von seinem Besuch in Regensburg berichtet Johannes Nuhn, *Chronica und altes Herkommen* II, 141, ed. Henricus Christianus SENCKENBERG, *Selecta juris et historiarum* 3 (Frankfurt/M. 1735) S. 470, der offenbar basierend auf Teilnehmerberichten Details von Begebenheiten am Rande dieser Versammlung referiert, ebd. II, 143f., ed. ebd. S. 472–474, die in den RTA 22 nicht berücksichtigt sind.

46) Zur Abreise Landgraf Ludwigs II. aus Regensburg um den 1. August 1471 vgl. RTA 22,2, S. XXXI.

47) Abt Ludwig entschuldigte sich bei Kaiser Friedrich III. für sein Ausbleiben aus dem Grund, *das ich hertlich und swerlich eyn czit lang vorgangen beschediget und zcu schaden kommen byn* (StAM, L 29, fol. 111r, 15. April 1471).

48) Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050–1515, Bd. 3, bearb. von Heinrich WITTE (1902) S. 287, Nr. 7355 bzw. Rep. Germ. 6 (1985) S. 240, Nr. 2304.

49) Brigide SCHWARZ, Die Stiftskirche St. Galli in Hannover 2, in: *Niedersächsisches Jb. für LG* 69 (1997) S. 185–227, hier S. 221–224.

50) Vgl. hierzu FOUQUET, St. Michael (wie Anm. 10) S. 113 Anm. 47, bzw. Rep. Germ. 8 (1993) S. 92, Nr. 579; Druck bei Johann Daniel SCHOEFLIN, *Historia Zaringo-Badensis* 6 (Karlsruhe 1765) S. 358–361.

Einrichtung und die angemessene Ausstattung des Stifts vor Ort zu prüfen seien, bevor eine Bestätigung ausgesprochen werden dürfe.

Der päpstliche Auftrag an den Hersfelder Abt wird aus einem Schriftstück ersichtlich, das später in dessen sogenanntes Mannbuch eingelegt wurde⁵¹. Die lehnrechtliche Bezeichnung täuscht, denn es handelt sich um nachträglich zusammengebundene Hefte und Blätter, die als eine Art Geschäftsbuch fungierten und alle Aktivitäten dieses Abtes abbildeten. Verzeichnet darin sind neben zahlreichen Belehnungen seine Geldgeschäfte, Einkäufe, Einnahmen von Zöllen und Abgaben, Verträge zum Bergbau, Reliquienschenkungen, Notizen über Inschriften und vieles mehr.

Dazu gehört ein Einzelblatt kleineren Formats, das ursprünglich nur eingelegt war. Es enthält einen außen mit *Modus confirmandi ecclesiam collegiatam* beschrifteten Text⁵², der sich, wenn man besser belegte Stiftsgründungen im Vergleich betrachtet⁵³, als eine seltene, vielleicht singuläre Überlieferung erweist. Festgehalten sind darin die Grundlagen für den mündlichen Vortrag des Hersfelder Abtes. Der Text ist graphisch in Sinnabschnitte gegliedert, die den Ablauf der Zeremonie erkennen lassen. Zunächst bat der Abt einen Notar, alle an der Sache beteiligten Personen aufzurufen, insbesondere den Landgrafen Ludwig (§ 1). Eine volkssprachige Frage wandte sich an den namentlich genannten Fürsten, doch wurde sie gestrichen und durch den entsprechenden Text auf Latein ersetzt (§ 2). Es handelte sich dabei um eine Formalie, da um Zustimmung für das ohnehin erwünschte Handeln des Abtes in päpstlichem Auftrag gebeten wurde. Darauf wurden Dekan und Kanoniker des neuen Stifts zur Eidesleistung gebeten, worauf der Abt ihnen seinen Segen erteilte (§ 3). In urkundenartigen Formulierungen bestätigte er als päpstlicher Kommissar die Stiftsgründung, die er gebührend ausgestattet vorgefunden habe, und erteilte ihr die Abzeichen, Insignien und Rechte aller übrigen Kollegiatkirchen im Umfeld (§ 4). Danach folgte eine Einsetzung mit dem Hirtenstab, die sich offenbar auf den neuen Dekan bezog (§ 5). Wiederum urkundenartig war die anschließende Formel gehalten, in welcher der Abt alle derzeitigen

51) StAM, L 29. Für die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Original habe ich Herrn Dr. Francesco Roberg zu danken.

52) StAM, L 29, fol. 83 $\frac{1}{2}$; gedruckt unten Anhang Nr. 1.

53) Für das Neue Stift in Halle/S. vgl. Michael SCHOLZ, Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Residenzenforschung 7, 1998) S. 181–183; für Cölln siehe u. Anm. 56, 57, für Pforzheim vgl. FOUQUET, St. Michael (wie Anm. 10) S. 113–119.

und künftigen Schädiger des Stifts mit dem Kirchenbann belegte (§ 6). Weil es dort *in hiis scriptis* heißt, scheint es sich bei diesem und dem analog formulierten Abschnitt zur Verleihung der Rechte um Auszüge aus den entsprechenden Urkunden zu handeln, die vorgetragen wurden. Dabei wurde außerdem, wie ein Vergleich zeigt, aus der verlorenen Littera des Papstes zitiert⁵⁴. Die letzten Worte des Abtes befreiten den Dekan und die Kanoniker von allen kirchenrechtlichen Hindernissen, die der Einsetzung entgegenstanden oder hätten entgegenstehen können (§ 7). Dies war, wie sich zeigen wird, keine bloße Formalität, sondern im Falle des Dekans notwendig. Sein Name kam indessen in keiner der Formeln vor.

Ein Nachtrag zum *Modus confirmandi* (§ 8) hielt den Ort und das Datum fest, wodurch sich die Zuordnung zum Kasseler Trinitatisstift erhärtet. Genannt wurden einige der Anwesenden, soweit sie aus Hersfeld stammten. Bei ihnen handelte es sich um hochrangige Vertreter des Klosters, der Stadt und des Stiftsadels. Dieser Teil wurde von Hermann Gerwig, Schultheiß von Hersfeld⁵⁵, unterzeichnet. Der *Modus confirmandi* war also nicht nur die Vorlage für die Aussprüche des Abtes, wie die Änderungen in § 2 zeigen, sondern wurde im Nachgang zu einer Art Protokoll umgewandelt.

Man darf aus der Hersfelder Besucherliste schließen, dass die feierliche Bestätigung der Stiftsgründung in Kassel ein gut besuchter öffentlicher Akt mit regionaler Ausstrahlung war. Wie der übrige Teilnehmerkreis aussah, ist nicht bekannt, aber angesichts des analogen Falls in Cölln, wo am 7. April 1465 die Bischöfe von Brandenburg und Lebus und vier Äbte erschienen waren⁵⁶, dürfte auch für den Kasseler Vorgang ein größeres Publikum anzunehmen sein, als es der auf die Hersfelder konzentrierte Zusatz zum *Modus confirmandi* aufführt. Über die Gründung des Stifts auf der Spreeinsel ist eine notarielle Urkunde erhalten⁵⁷, weshalb dort einige Aspekte besser belegt sind. Die ersten Kanoniker in Cölln wurden ernannt, indem die Dignitäre durch Übergabe eines goldenen Ringes und Aufsetzung eines Biretts,

54) Ähnliche Formulierungen sind im Falle Pforzheims belegt, siehe u. Anm. 231f.

55) Vgl. zu ihm Kurt-Ulrich JÄSCHKE, Der Hersfelder Stadtschultheiß. Seine rechtliche und politische Stellung im hohen und späten Mittelalter, in: Zs. des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 77–78 (1966/67) S. 33–70, hier S. 65.

56) ABB, Domstift (wie Anm. 6) S. 213; Nikolaus MÜLLER, Gründung und erster Zustand der Domkirche zum hlg. Kreuz in Köln-Berlin und das Neue Stift in Halle a. S., in: Jb. für Brandenburgische KG 2,3 (1906) S. 68–232, hier S. 69f.

57) MÜLLER, Gründung (wie Anm. 56) S. 208–210.

die übrigen nur mit letzterem investiert und ins Chorgestühl und den Kapitelsaal eingeführt wurden, bevor sie dem Bischof Gehorsam gelobten. Der Kurfürst versprach auch hier, das neue Stift zu schützen, die Kanoniker zu versorgen und ihre Kirche reichlich auszustatten. Wenn diese Aufzeichnung andere Schwerpunkte setzte als ihr Gegenstück aus Kassel bzw. Hersfeld, mag das darauf hindeuten, dass beide jeweils nur Ausschnitte berichten oder der rituelle Ablauf im Einzelfall doch unterschiedlich gehandhabt wurde. Eine Besonderheit des Kasseler Beispiels ist die päpstliche Benennung eines Abtes als Exekutor, denn in Cölln fungierte 1465 der Bischof von Brandenburg als solcher, in Baden-Baden nahmen dies 1453 der Dekan von Straßburg und der Kantor von Speyer vor, in Pforzheim wurden 1460 der Bischof von Speyer sowie ein dortiger Domherr tätig und in Hannover 1463 übernahm ein Mindener Kanoniker die Ausführung⁵⁸. Im Falle Weimars war schon 1453 der Dekan von St. Marien in Erfurt als Exekutor für den vorbereitenden (aber lange verzögerten) Transfer bestimmter Pfründen eingesetzt worden⁵⁹, doch begann der Umbau wohl nach 1464⁶⁰, so dass dort der als Mainzer Generalvikar tätige Bischof Johannes Prefecti (Schulte) erst 1468 die Altäre weihte⁶¹. Eine solche, und sei es nur indirekte, Beteiligung des Erzbischofs von Mainz scheint Landgraf Ludwig II. hingegen gezielt vermieden zu haben.

3. Dr. Regenhart Lorinden und sein Hintergrund

Der *Modus confirmandi* von 1471 enthält zwar zahlreiche Details, trägt aber nicht zur Identifizierung von Dekan, Kanonikern und Vikaren des Trinitatisstifts in Kassel bei. Dessen personelle Grundlagen sind bisher

58) Ebd. S. 208; Regesten Baden (wie Anm. 50) S. 287, Nr. 7355, ebd. S. 308, Nr. 7495; SCHWARZ, Stiftskirche (wie Anm. 50) S. 221; FOUQUET, St. Michael (wie Anm. 10) S. 117; RABELER, Stift (wie Anm. 10) S. 59.

59) WÜRDWEIN, Thuringia (wie Anm. 31) S. 358f.

60) EBERHARDT, Frühgeschichte (wie Anm. 9) S. 64.

61) WÜRDWEIN, Thuringia (wie Anm. 31) S. 365f., dazu STREICH, Frömmigkeit (wie Anm. 9) S. 168. Zu Johannes, Augustinereremit und Titularbischof von Syron, vgl. Karl HENGST, Schulte, Johannes, in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reichs. 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ (1996) S. 652, sowie Otfried KRAFFT, Die Augustinerklöster in Alsfeld, Eschwege und Schmalkalden und die Landgrafen von Hessen, in: Das Augustinerkloster Alsfeld. Beiträge zu seiner Geschichte, hg. von Hans SCHNEIDER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 89, 2019) S. 285–312, hier S. 300f.

so gut wie ungeklärt, doch existieren im weiteren Umfeld durchaus einige Hinweise. Durch sie lässt sich das Projekt Ludwigs II. besser einordnen, sofern man einige disparate Quellen kombiniert.

Das Bild lässt sich zunächst durch die päpstlichen Register vervollständigen. Die Urkunden Pauls II. von 1470/71 erwähnen zwar einen Dekan, aber sie benennen nicht den Inhaber dieses Amtes. Eine Identifikation wird erst durch eine Aussage des folgenden Papstes möglich. Unter dem Datum des 28. Juli 1472 untersagte Sixtus IV. dem Reynhardus Lorinden, Dekan des Trinitatisstifts in Kassel, Urteile des Freistuhls Freienhagen durch geistliche Strafen zu unterstützen⁶². Angeblich hatte dieser sich auf eine entsprechende Erlaubnis des Legaten Francesco Todeschini-Piccolomini gestützt oder diese vorgeschoben, doch der Papst verbot dies ausdrücklich. Von den Betreibern seines Einschreitens war keine Rede. Zu untersuchen bleibt damit, was hinter der eigenartigen Konstellation der beteiligten Personen stand, insbesondere wie ihr Konnex mit dem Freistuhl von Freienhagen, einem der aktivsten Gerichte der westfälischen Feme, aussah.

Dekan des Trinitatisstifts war demnach Regenhard Lorinden. Dieser Mann und sein gleichnamiger Vater erscheinen mit zahlreichen Namensvarianten, etwa als Regen- bzw. Reginhard(t), Rein- bzw. Reynhard(t) oder Reyner, all das teils mit lateinischen Endungen, und mit dem Zunamen Lo(y)rinder/n, Laurinden/r, Lardin⁶³, Loring⁶⁴, Lawrant⁶⁵, Lorinser⁶⁶ usw. Der jüngere Regenhard kommt bisweilen mit dem Patronym Regenhard(es/i) in allen möglichen Schreibweisen vor. Bis in die jüngste Forschung hinein haben diese zahlreichen Na-

62) Rep. Germ. 10,1,3 (2018) S. 2021, Nr. 9086, Regest zum 28. Juli 1472 (hier Abkürzungen aufgelöst, Interpunktion hinzugefügt): *Reynhardus Lorinden decanus ecclesie sancte Trinitatis in Cassel, Maguntine diocesis, qui sententias, que in iudicio apud oppidum Frienhagen feruntur, censura spirituali exequitur pretextu concessionis per Franciscum Todeschini-Piccolomini tituli sancti Eustachii diaconum cardinalem tunc in partibus istis legatum sibi facte: inhibet ei, ne deinceps huiusmodi iurisdictionem exercent.*

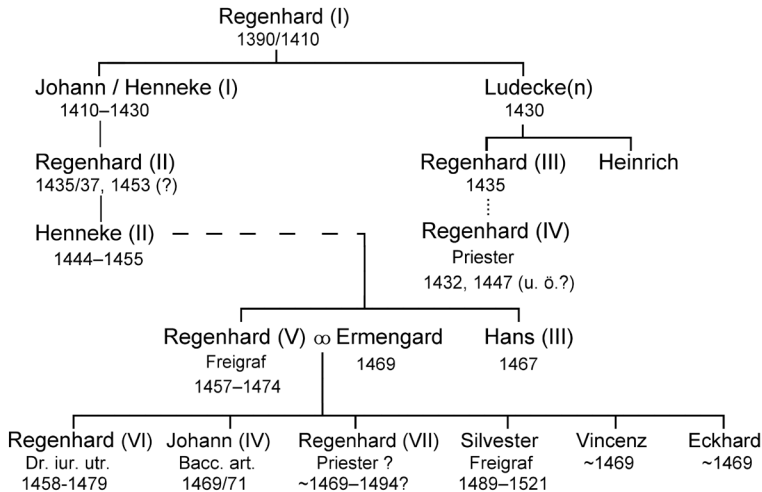
63) So Graf Gerhard von Sayn in einem Schreiben an Regenhard (V), vgl. Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, 340 Urk. 11 460 (10. Februar 1469).

64) So bei Karl MEERS / Wilhelm WINTER, Die Rentmeister des Amtes Wolfhagen, in: Hessische Familienkunde 4 (1957), Sp. 83–90, hier Sp. 84.

65) Reg. Imp. XIII,4, S. 246, Nr. 429.

66) So bei Theodor LINDNER, Die Feme. Geschichte der „heimlichen Gerichte“ Westfalens (21896, ND 1989) S. 145.

mensvarianten die Identifikation derart erschwert⁶⁷, dass die Zusammenhänge verschleiert wurden.



Es handelt sich um Mitglieder einer Familie aus Warburg im Hochstift Paderborn⁶⁸, die seit längerem Gerichte und Ämter innehatte. So erscheint schon 1390 in der Altstadt Warburg der Richter *Regenerdus*⁶⁹. 1410 wurde dort das Stadtgericht an wohl denselben Reginhart (I) Lorinden und seinen Sohn Johann (I) für 27 Mark Silber verpfän-

67) Hinzu kommen Verlesungen, wie etwa unten in Anm. 88, 162, oder „Berends“, „Berendes“ (statt Lorinden) bei Carl Philipp KOPP / Ulrich Friedrich KOPP, Über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen (Göttingen 1794) S. 144, sowie unten Anm. 93. Bei Ludwig HEFFNER, Zur Geschichte der Westphälischen Gerichte in Franken, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 13,3 (1855) S. 186–213, hier S. 204, erscheint die Version „Freghart laurunden“.

68) Die Genealogie bei Friedrich Joseph Liborius HEIDENREICH, Warburger Stammtafeln. Genealogien von Geschlechtern der Stadt Warburg (Beiträge zur Westfälischen Familienforschung 43–44), 2 Bde. (1985/1986), hier 2 (1986) Taf. 157, steht teils konträr zu den hier ausgewerteten Quellen. Sie setzt überdies eheliche Nachkommen von Geistlichen voraus, verdoppelt den Freigrafen Regenhard (V) von Freienhagen und ist daher methodisch anzuzweifeln.

69) Urkunden des Klosters Wormeln, bearb. von Helmut MÜLLER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 37, Westfälische Urkunden, Texte und Regesten 10, 2009) S. 150, Nr. 162 (17. September 1390).

det⁷⁰. Bald darauf und im folgenden Jahrzehnt erschien Johann bzw. Henneke Regenhard(es), anscheinend der Sohn, als Richter dieses Gerichts (1416 und 1421/23)⁷¹. Erzbischof Dietrich von Köln, damals Administrator von Paderborn, belehnte 1430 in Warburg Henke und Ludecke, die Söhne des Regenhard Loerynder⁷². Ebenso trat nochmals ein Reginhard (II) Lorinde, Sohn des Henncke, 1435 in der Funktion des Stadtrichters auf⁷³. Derselbe war wohl 1437 als Fürsprecher bei der Feme tätig⁷⁴. Von 1444 bis 1454 kam Henneke (II) Regenhard im Amt des Stadtrichters der Altstadt Warburg vor⁷⁵. Auch Ludecke hatte einen Sohn namens Reginhardus (III), wie 1435 erwähnt wurde⁷⁶.

70) Ludger HEIDTMANN, Die Gerichtsverfassung der Stadt Warburg in fürstbischöflicher Zeit, in: Zs. für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 68,1 (1910) S. 231–337, hier S. 247, 321, Nr. 5 (auch separat mit abweichender Seitenzählung als Diss. Münster 1910).

71) Für Henneke Regenhardes als Richter der Altstadt Warburg vgl. Urkunden Wormeln (wie Anm. 69) S. 177f., Nr. 202 (19. November 1416); Das Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, Abteilung Paderborn e. V., bearb. von Ulrike STÖWER (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens N. F. 14, 1994) S. 186f., Nr. 349 (5. März 1421, *Johan Regenhards*), ebd. S. 191, Nr. 361 (8. Januar 1423), sowie HEIDTMANN, Gerichtsverfassung (wie Anm. 70) S. 247.

72) Die Belehnung betraf Güter des Freistuhls Scherfede, der zur Burg Kogelnberg (Kugelsburg bei Volkmarsen) gehörte, vgl. STÖWER, Archiv (wie Anm. 71) S. 203, Nr. 390 (Warburg, 3. Oktober 1430).

73) HEIDTMANN, Gerichtsverfassung (wie Anm. 70) S. 248; STÖWER, Archiv (wie Anm. 71) S. 210, Nr. 407 (1435).

74) Ein Regenhard Laurinden vertrat 1437 vor dem Freistuhl Volkmarsen die Stadt Hannover, vgl. [Georg Friedrich] FIEDELER, Zur Geschichte der Vehmgerichte in besonderer Beziehung auf die Braunschweig-Lüneburgischen Lande, in: Zs. des Historischen Vereins für Niedersachsen 1854 (1856) S. 184–278, hier S. 270–272, Nr. 4. Ebd. S. 271 Anm. 2, wird eine wohl irrije Identifikation mit Freigraf Regenhard (V) vorgenommen.

75) Urkunden Wormeln (wie Anm. 69) S. 200, Nr. 230 (5. Oktober 1444, *Henneke Regenhards*), ebd. S. 201f., Nr. 231 (1. August 1445, ebenso), ebd. S. 202, Nr. 232 (18. November 1445, hier *Henneke Reinhardes*), ebd. S. 210, Nr. 244 (4. März 1453, *Henneke Regenhards*), ebd. S. 211, Nr. 245 (27. August 1453, ebenso bezeichnet); außerdem LA NRW, Staatsarchiv Münster, Gesamtarchiv von Spiegel, Urk. 105 (10. Oktober 1446, Siegelbitte *an den bescheden Henncken Regenharden nu tor tiid wertlichen gesworen richter der ouldenstad Wartberg*). Vgl. weiter HEIDTMANN, Gerichtsverfassung (wie Anm. 70) S. 248; STÖWER, Archiv (wie Anm. 71) S. 262, Nr. 527 (1450); Adolf GOTTLÖB, Die Gründung des Dominikanerklosters Warburg mit einem Anhang: Urkunden und Regesten zur Geschichte des Klosters im 14. und 15. Jh., in: Zs. für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 60 (1902) S. 109–179, hier S. 160, Nr. 36 (1452).

76) Siehe o. Anm. 73.

Es ist angesichts der ähnlichen, aber variantenreichen Namen und der familiären Verzweigungen nicht einfach, die Generationenfolge sauber zu trennen: So wurde 1453 ein Regenhart Laurinden mitsamt seinem Bruder Henschke und seinem Sohn Henecke durch Rabe von Calenberg mit Land vor Warburg belehnt⁷⁷, bei dem es sich wohl entweder um Regenhart (II) oder dessen Enkel Regenhart (V) mitsamt den entsprechenden Verwandten handelte.

Die Affinität dieser Familie zum Gerichtswesen zeigt sich deutlich. Ein weiterer Regenhart (V) Lorinden, wahrscheinlich der Sohn Hennekes (II)⁷⁸, erscheint vor allem unweit Warburgs, aber außerhalb des Hochstifts Paderborn. Zunächst war er Schultheiß des Landgrafen von Hessen in Wolfhagen⁷⁹. Er wurde dann am 31. Dezember 1457 als Freigraf an dem vom Landgrafen protegierten Femgericht Freienhagen in Waldeck bestätigt⁸⁰ und war als solcher über Jahre aktiv⁸¹. Regenhart (V) blieb daneben auch Schultheiß⁸². Er starb wohl im Frühjahr

77) Vereinigte Westfälische Adelsarchive, Archiv Canstein, Can. A. Ak. Nr. 587 (25. Oktober 1453), benutzt über das LWL Archivamt Münster.

78) Diese Annahme basiert darauf, dass der Name Johann/Hans/Henneke für den Bruder und den Sohn dieses Regenhart erscheint, aber keines seiner Kinder die typischen Namen des zweiten Zweiges trug (Ludecke und Heinrich).

79) Als solcher erscheint er 1454, vgl. StAM, Urk. 110, Nr. 159 (12. Februar 1454); außerdem KRAFFT, Ludwig I. (wie Anm. 24) S. 399, 403; DEMANDT, Personenstaat (wie Anm. 41) 1, S. 503, Nr. 1794; Christian HESSE, Amtsträger der Fürsten im spätmittelalterlichen Reich. Die Funktionseliten der lokalen Verwaltung in Bayern-Landshut, Hessen, Sachsen und Württemberg 1350–1515 (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 70, 2005) S. 588, Nr. 1714.

80) LA NRW, Staatsarchiv Münster, Oberfreigrafschaft Arnsberg, Nr. 57. Vgl. auch Ulrich BOCKSHAMMER, Ältere Territorialgeschichte der Grafschaft Waldeck (Schriften des Hessischen Landesamtes für geschichtliche Landeskunde 24, 1958) S. 268.

81) Die Belege sind derart zahlreich, dass sie hier nicht alle aufgeführt werden können. Vgl. vorerst KRAFFT, Ludwig I. (wie Anm. 24) S. 403f.

82) Zweifel an der Identität durch die scheinbar entgegenstehenden Nennungen in StAM, Re. I 115/4–5, fol. 55v (Zuweisung von Roggen für *Regenharden*, *dem frigrabin*, 1459), fol. 56r (dasselbe *Regenharde*, *dem schulth.*, 1460), sind durch die Belehnungsurkunde des Landgrafen (siehe u. Anm. 85) ausgeräumt. Dieselbe Rechnung, ebd. fol. 48r, nennt auch *Regenbart Lorynde* als Zahler eines Zehnten (Wolfhagen, 1458).

1474⁸³, wie im folgenden Herbst bestätigt wurde⁸⁴. Als Landgraf Ludwig II. ihm einen Burgsitz und Hof in Wolfhagen verlieh, wurde dieser Regenhart als Heimlicher (Rat) des Fürsten, Freigraf von Freienhagen und zugleich Schultheiß von Wolfhagen bezeichnet⁸⁵. Dabei wurden seine Frau Ermengart und ihre Söhne erwähnt, weil der Landgraf sie – nämlich *Reinharde doctor, Johansen in decretis baccalario, Regenharde, Silvester, Vincencien, Eckerharde* – mitbelehnte. Regenhart (V) wohnte in Wolfhagen gegenüber dem Rathaus, wie 1467 erwähnt wurde, als er mit seinem älteren Sohn Regenhart (VI) und seinem Bruder Hans⁸⁶ einen Getreidezins für 70 Gulden verkaufte⁸⁷.

Einige der Söhne treten später in den Quellen wieder hervor: Silvester Lorinden (alias Lorindens, Laurin, Larrinden, Laurinden, Larynden, Loringe usw.) wurde 1486 für ein Vierteljahr hessischer Schultheiß in Wolfhagen⁸⁸. Die Hintergründe seiner Einsetzung und

83) Am 31. Mai 1473 nahm Regenhart (V) am Freigrafenkapitel in Arnberg teil, vgl. Friedrich Philipp USENER, Die frei- und heimlichen Gerichte Westphalens. Ein Beitrag zu deren Geschichte nach Urkunden aus dem Archiv der freien Stadt Frankfurt (1832) S. 259, Nr. 86. Am 19. Februar 1474 galt er nach Kenntnis des Abtes Johann von St. Egidien in Nürnberg als lebend, dagegen ist bei diesem am 13. Mai 1474 von „Hermann“ Weber als nächstem Freigrafen die Rede, vgl. Staatsarchiv Nürnberg, Rst. Nürnberg, Losungamt, 7-farbiges Alphabet, Urk. 3466, ebd. 3473; vgl. dazu Ludwig VEIT, Nürnberg und die Feme. Der Kampf einer Reichsstadt gegen den Jurisdiktionsanspruch der westfälischen Gerichte (Nürnberger Forschungen 2, 1955) S. 193, Nr. 267. Dieser sonst in Elleringhausen und Landau richtende Freigraf hieß Henne Weber, vgl. BOCKSHAMMER, Territorialgeschichte (wie Anm. 80) S. 268f.

84) Im Herbst 1474 bezeichnete ihn „Heyne“ Weber (siehe Anm. zuvor), der zeitweilig nachfolgende Freigraf von Freienhagen, in einem Schreiben an Spandau als verstorben, vgl. [Adolph Friedrich] RIEDEL's Codex diplomaticus Brandenburgensis, 1. Haupttheil, Bd. 11 (1856) S. 114–116, Nr. CLVIII (20. Oktober 1474), hier S. 115: *Regenharden Loyrindes seligen*.

85) StAM, L 2, fol. 12r/v (ohne Datum, wohl 1469), in der Überschrift heißt er *Regenhart Laurenden*, im Text *Reinhart Laurenden*.

86) Vielleicht war es derselbe, der als Hans Regenhart in Freienhagen als Freischöffe der Feme vereidigt wurde; vgl. StAM, Re. 115/4–5, fol. 35r (15. September 1459).

87) StAM, Urk. 85, Nr. 4722 (16. Oktober 1467), mit der Intitulatio: *Ich Reghenhard Loyrinde, eyn gheordentter richter des hilghen Rommeschen richs unde friggrave etc., ich Regenhadus [!] doctor etc., des ghenanten Reghenhardes sone, und ich Hans Reghenharden, des vorgeantanten Rgehenharden [!] friggraven broder*.

88) StAM, Re. I 116/4, fol. [2]r, als *Silvester Lorindin schultheiße* (vor dem 5. März 1486). Um den 16. Juli 1486, ebd. fol. [4]r, ist *Conrad Balhorn widderum schultheiße wordin, unnd Silvester Lorindin ist aff kommen von dem ampte*; ebd. fol. [11]r, wird überdies vermerkt: *Du kwam Conrad Balhorn zu dem schultheißen ampte und Silvester Lorinden darvon*. Silvester fehlt bei DEMANDT, Personenstaat

raschen Ablösung im Amt sind nicht ersichtlich. Ebenso wie sein Vater machte Silvester später Karriere als Richter der westfälischen Feme. Seit 1489⁸⁹ erscheint er als Freigraf des Freistuhls am Damm unterhalb von Landau in Waldeck⁹⁰. Ende 1490 sprach er als solcher wegen der Klage eines Claus Stucius die Acht über die Stadt Koblenz aus, wobei er dies als Mitteilung an Kaiser Friedrich III. und König Maximilian formulierte⁹¹. Im selben Jahr nahm Silvester am Freigrafenkapitel in Arnsberg teil, wie eine Urkunde⁹² und ein Weistum in Protokollform⁹³ belegen. Auch dem entsprechenden Kapitel von 1498 wohnte er bei⁹⁴.

(wie Anm. 41), erscheint aber bei HESSE, Amtsträger (wie Anm. 79) S. 590, Nr. 1761, als „Larmdin“. Der Konkurrent Conrad Balhorn, seit 1500 Freigraf von Freienhagen, war in Wolfhagen zuvor Rentschreiber gewesen, vgl. DEMANDT, ebd. S. 20, Nr. 73, außerdem hatte er dort seit 1484 bis zum 27. Februar 1486 als Schultheiß amtiert, vgl. StAM, Re. I 116/2, 116/3, o. Pag., sowie HESSE, ebd. S. 498, Nr. 230.

89) USENER, Gerichte (wie Anm. 83) S. 151f., Nr. 25 (17. März 1489). Vgl. Regesten zur Geschichte der Juden in der Reichsstadt Frankfurt am Main von 1401–1500, Bd. 1–2, bearb. von Dietrich ANDERNACHT (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. B,1, 1996), hier 2 (1996) S. 621, Nr. 2437 (11. Mai 1489), ebd. S. 627, Nr. 2459 (12. November 1489).

90) Vgl. auch BOCKSHAMMER, Territorialgeschichte (wie Anm. 80) S. 269 (für 1489–1495); Robert WETEKAM, Landau. Die Geschichte einer waldeckischen Festungsstadt (1964) S. 197; Helmut NICOLAI, Waldeckische Wappen. Beiträge zur Familiengeschichte 3, bearb. von Wilhelm HELLWIG / Ingeborg MOLDENHAUER (1991) S. 270f.

91) Stadtarchiv Koblenz, Best. 623, Nr. 430 (Landau, 29. November 1490). Silvester titulierte sich hier ausführlicher als sonst: *Ich Silvester Lorindenn, des heyligenn Romeschenn riches, des eddelnn und wolgebornn jungkern Otte grave zcu Waldeck [...]* *eyn geordenter richter unnd gewerdigeter ffrygreve zur Landowe des ffryginstuls gelegen bye demm tamme*. Die Lage des Freistuhls am Damm unterhalb Landaus wird auch sonst erwähnt, vgl. LINDNER, Feme (wie Anm. 66) S. 143, sowie unten Anm. 95.

92) Es finden sich unterschiedliche Drucke der Urkunde des Freigrafen Gerhard Struckelmann (22. September 1490), so bei Nikolaus KINDLINGER, Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens 3,2 (Münster 1793) S. 622–630, Nr. 211, hier S. 625, *Silvester Loredes zur Lantawe*, oder in den Nachrichten zur Geschichte der Freygerichte. Aus dem Gemeinde-Archive zu Callenhardt, in: Zs. für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 10 (1847) S. 321–337, hier S. 327, *Silvester Loerendes zur Landau*. Regest: Korbacher Urkunden, Regesten 4, bearb. von Bernd KRÖPELIN (1998) S. 199, Nr. 594.

93) Joseph NIESERT, Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche 1,2 (1823) S. 102–113, hier S. 104, *Sylwester Berends [!] vam Stoile tho Landau*. Ebenso Paul WIGAND, Das Femgericht Westfalens. Nach den Quellen dargestellt und durch Urkunden erläutert. Ein Beitrag zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte (21893, ND 1968) S. 201.

94) Hier erscheint er als Silvester *Lorinden zu der Lantawe*, vgl. StAM, Urk. 66, Nr. 305 (3. September 1498, Transsumpt von 1. Oktober 1498).

Bis 1500 führte er einige Prozesse am Freistuhl von Landau⁹⁵. 1499 war Silvester zudem Rat der Elisabeth von Tecklenburg, Witwe Graf Ottos IV. von Waldeck⁹⁶, die er mitunter sogar als seine Stuhlherrin zu Landau bezeichnete. Bereits im Juni 1497⁹⁷ titulierte er sich zusätzlich als „Besitzer“ des Freistuhls bei der kurkölnischen Stadt Volkmarsen, im Februar 1500⁹⁸ trat er zugleich als Freigraf von Landau und von Volkmarsen auf. Nicht nur die letztgenannte Stadt war zur fraglichen Zeit zur Hälfte an Hessen verpfändet, sondern auch ihr Freistuhl⁹⁹, was sich vielleicht auf die Personalauswahl auswirkte. So kam es drei Jahre nach Silvesters erstmaligem Auftritt in Volkmarsen (1497) zu seinem dauernden Wechsel auf diesen Freistuhl. Ein Exkommunikati-

95) Belege sind etwa StAM, Urk. 85, Nr. 2446 (20. November 1494), unterzeichnet mit *Sylvester Laurindenn deß heyligen Romschenn richeß [...] ffrygrave tho der Landawe*, ebd. Nr. 2447 (11. Februar 1495), *Sylvester Larynden frygreffe [...] zu Lantawwe*, ebd. Nr. 2448 (21. Mai 1495), *Silvester Larynden*, Nr. 2450 (20. Juli 1495), *Sylvester Laurinde [...] frigreffe des frienstols vor dem damme under der Landawwe* gelegen. Vgl. auch ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 89) 2 (1996) S. 711, Nr. 2772 (11. Februar 1495), sowie StAM, Best. 86, Nr. 28541/1 (17./24. Oktober 1497), *Silvester Laurynden [...] frigreffe zu Landawwe*.

96) StAM, Urk. 85, Nr. 9463 (18. November 1499) erscheint unter den Räten *Sylvester Loyrinde frygrave*; vgl. dazu Hermann STEINMETZ, Die waldeckischen Beamten vom Mittelalter bis zur Zeit der Befreiungskriege, in: Geschichtsblätter für Waldeck 51 (1959) S. 41–91, 56 (1964) S. 8–151, hier S. 13, 20.

97) StAM, Best. 86, Nr. 28541/3 (27. Juni 1497), unterzeichnete er so: *Silvester Laurinden des hilligen Romschen Rychs und des hochgeborn myns gnedigesten herren von Colne itzund besitter des fryenstols vor Folckmerschenn und der edelnn und walgeborn Elyzabeth, gebornn von Tekenborch, graffinne tzo Woldecke, wedürwe, gewertygeder frygrave tzor Landtourwe*. August 1497 und Anfang 1498 urkundete Silvester wieder nur als Freigraf von Landau, nannte aber Philipp von Waldeck seinen Stuhlherrn, ebd. Nr. 28541/4–5.

98) STÖWER, Archiv (wie Anm. 71) S. 416, Nr. 881 (26. Februar 1500), Siegelankündigung Silvesters als Freigraf von Volkmarsen und Landau.

99) Zu den Bedingungen vgl. August HELDMANN, Die hessischen Pfandschaften im kölnischen Westfalen im 15. und 16. Jh. Ein Beitrag über die Beziehungen Hessens und seiner Geschlechter zu Westfalen in der Vergangenheit, in: Zs. für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 48 (1890) S. 3–78, hier S. 29 (1484–1519). Auch einige Rechnungen (StAM, Re. I 113/15–17) belegen die anteilige Überlassung von Einnahmen des Freistuhls an die damaligen Landgrafen Wilhelm I., II., III. von Hessen (1489/93). Vgl. zu diesen Quellen Otfried KRAFFT, Franken und andere Fremde als Wissende der westfälischen Feme an den Freistühlen Waldecks. Neue Einblicke in eine egalitäre Rechtsgemeinschaft, in: BDLG 156 (2020), S. 39–83, hier S. 66–68.

onsprozess, der bald nach Übernahme des neuen Amtes von Erfurt aus gegen ihn betrieben wurde¹⁰⁰, hemmte seine Aktivität nicht¹⁰¹.

Nur als Freigraf von Volkmarsen erscheint Silvester bereits 1500, als er gemäß dem Wunsch eines Prokurators, der für Hermann von Hessen, Erzbischof von Köln, tätig war, die Stadt Soest vorlud. In dem entsprechenden Schreiben stellte Silvester die Bedeutung der Feme, ihren Königsbann und die Gründung durch den heiligen Kaiser Karl deutlich heraus¹⁰². In den Jahren nach 1500, die eigentlich als Periode des Niedergangs der westfälischen Feme gelten, blieb Silvester weiterhin reichsweit aktiv. So wurde er als Freigraf von Volkmarsen 1503 gegenüber Itzehoe und Ilmenau¹⁰³, 1504 als Schlichter im Stift

100) Regest bei Heinrich August ERHARD, Die Jurisdictionseingriffe der Fehmgerichte betreffend finden sich im Königl. Provinzial-Archive zu Magdeburg folgende, aus dem ehemaligen Archive der Stadt Erfurth dahin gediehene Urkunden, in: Zs. für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 1 (1838) S. 138–140, hier S. 140, Nr. 11 (24. Juli 1500).

101) Lückenhaft ist die Aufstellung der am Freistuhl Volkmarsen geführten Verfahren, die Eberhard FRICKE, Die Vemeprozesse im Herzogtum Westfalen. Eine Quellen- und Literaturübersicht, in: Südwestfalen-Archiv 10 (2010) S. 41–95, hier S. 76f., gibt. Auch LINDNER, Feme (wie Anm. 66) S. 145, 148, belegt Silvester nur bis 1500.

102) Stadtarchiv Soest, A 3181 (27. April 1500): Er unterzeichnete dies als *Sylvester Laurinde des heiligen Rommischen richs und myns gnedigsten lieven heren ertzebischoffes to Collen etc. frigrave to Volckmerssenn*. Vgl. dazu das unvollständige Regest in: Inventar des Stadtarchivs Soest. Bestand A, bearb. von Wilhelm KOHL (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens N. F. 9, 1983) S. 238.

103) Zu seiner Ächtung der Stadt Itzehoe und deren Widerruf vgl. August WETZEL, Raths-Archiv der Stadt Itzehoe (Repertorien zu Schleswig-Holsteinischen Urkunden-Sammlungen), in: Zs. der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte 6 (1876) Beilage S. 67–100, hier S. 79, Nr. 64f. (26. März 1503/31. Juli 1504). Zu erwähnen ist außerdem Silvesters Vorgehen gegen den Amtmann von Ilmenau wegen dessen Festnahme eines Gerichtsboten des Freistuhls; vgl. Staatsarchiv Meiningen, 4-10-0020, GHA, Urkundennachträge 1600 (27. Juni 1503), verzeichnet unter: <http://www.archive-in-thueringen.de/de/findbuch/view/bestand/24216/systematik/71506/archivgut/1701877> (Zugriff 18. August 2020).

Paderborn¹⁰⁴, 1510 gegenüber Gotha¹⁰⁵ und 1513 als Siegler in einer Lehnssache in Volkmarsen¹⁰⁶ tätig.

Innerhalb der Feme scheint Silvesters Rolle nicht unbedeutend gewesen zu sein, da er an den Versuchen zur inneren Reorganisation dieser Jurisdiktion beteiligt war. Nicht nur die Teilnahme an den Freigrafenkapiteln in Arnsberg 1490/98 und ebenso 1510 belegt das¹⁰⁷. Einer der jüngsten Nachweise betrifft die Absetzung von sechs Freigrafen auf Bitten des Erzbischofs von Köln, die er 1512 wiederum in Arnsberg vollzog¹⁰⁸. Silvester fungierte hier anstelle des Oberfreigrafen Gerhard Struckelmann, der mittlerweile mit dem Erzbischof im Streit lag¹⁰⁹.

104) Silvester wurde damals als Schlichter zwischen zwei Adelsfamilien genannt, vgl. Franz Xaver SCHRADER, Regesten und Urkunden zur Geschichte der ehemaligen Benediktiner-Abtei Marienmünster unter Berücksichtigung der früher incorporierten Pfarreien. Erster Teil, in: Zs. für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 49,2 (1891) S. 97–148, hier S. 132, Nr. 320 (7. Januar 1504); Julius VON OEYNHAUSEN, Geschichte des Geschlechts von Oeynhausen 2 (1887) S. 47, Nr. 682.

105) Silvester lud die Stadt Gotha vor den Freistuhl von Volkmarsen, wie ein im Handel mehrfach belegtes Schreiben zeigt, vgl. Antiquariat Konrad Meuschel, 35 Manuskripte, Bad Honnef 2010 (Herbst) S. 12f., Nr. 12 (12. November 1510); Antiquariat J. A. Stargardt, Geschichte (Katalog 698) Berlin 2012, S. 448, Nr. 885.

106) StAM, Urk. 127, Nr. 226 (3. November 1513), Besiegelung des Lehnreverses eines Arnd Berndes in Volkmarsen durch *Silvester Loringe itzund frigreve zu Volckmersenn*.

107) 1510 bestätigte das Kapitel die Verfemung des Reiner von Raesfeld; vgl. Historisches Archiv der Stadt Köln, Best. 1031 (Fahne, Anton) U 2/147; Regest bei Anna Dorothee VON DEN BRINCKEN, Die Sammlungen Lückger und Fahne im Stadtarchiv Köln (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln 49, 1965) S. 130 (9. September 1510); Druck durch Anton FAHNE, Ein Todesurtheil des obersten Fehmgerichtshofes, in: Zs. des Bergischen Geschichtsvereins 10 (1874) S. 125–131, hier S. 126 (irrig zum 7. September), darin genannt wird Freigraf Silvester *Laurendys* zu Volkmarsen. Zu 1490 und 1498 siehe o. Anm. 92, 93, 94.

108) Gedruckt bei Johann Baptist DORNBUSCH, Urkunden, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 23 (1871) S. 248–264, hier S. 260–264 (Arnsberg, 15. November 1512), sowie Eberhard FRICKE, Friedrich mit dem steifen Bein als Kläger und andere Ereignisse am Freigericht. Neues zur Geschichte der Veme im Süderland, in: Der Reidemeister. Geschichtsblätter für Lüdenschheid Stadt und Land 114 (1990) S. 906–908, hier S. 907f.; Regest bei DEMS., Die Freigrafschaft im Süderland. Regesten (800–1818) (Altenaer Beiträge 20, 2004) S. 595f.

109) Zu diesem Konflikt vgl. Erika MÜNSTER-SCHRÖER, „Grave gegen Düren“. Zaubereianklage und Schöffengericht, Feme und Reichskammergericht im frühen 16. Jh., in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. von Andreas BLAUERT / Gert SCHWERHOFF (Konflikte und Kultur 1, 2000) S. 405–422, hier S. 408; Emil PAULS, Ein Vehmgerichtliches Verfahren gegen die Stadt Düren aus Anlass eines Hexenprozesses (1509–1513), in: Zs. des Aachener Geschichtsvereins 23 (1901) S. 366–402, hier S. 376.

Betroffen waren von den damaligen Amtsenthebungen unter anderem die Freistühle von Landau und Freienhagen, zu denen Silvester seit langem Verbindungen besaß.

Der Freigraf kam bald selbst in Bedrängnis. So musste er sich 1518 des Vorwurfs erwehren, den Hildesheimer Boten, *eyn olden cranken man, zcu Volmerschen angreifen, gefangen unnd gehengkt zu haben*¹¹⁰. In dem damit zusammenhängenden Femeprozess gegen die Stadt Hildesheim scheint Silvester letztlich wieder nach Landau ausgewichen zu sein¹¹¹. Graf Philipp III. von Waldeck verteidigte nämlich in diesem Fall nicht nur seinen Freistuhl und die Feme als *die heiligen und loblichen heimlichen geriecht*, sondern Silvester als Freigrafen, auf dessen hohes Alter er nun hinwies¹¹². Noch 1521 erscheint dieser als Freigraf in einer Waldecker Urkunde¹¹³. Durch das mehrfach erhaltene Freigrafensiegel, das einen stehenden Ritter mit einem Schwert in der Rechten und einem an Fesseln hängenden Schild in der Linken zeigt, ist auch Silvesters Wappen belegt¹¹⁴.

Von den beiden Geistlichen unter den Söhnen des Freigrafen Regenhart (V) ist gleichfalls einiges bekannt. Johannes Regenharti, Baccalar des Kirchenrechts, der vielleicht in Erfurt oder in Köln studiert hat-

110) Rechtfertigungsschreiben an Graf Philipp von Waldeck, in dem er sich *Silvester Laurynden frigreffe* titulierte, vgl. Stadtarchiv Hildesheim, Best. 100–58, Nr. 146, S. 5 (1518).

111) Schreiben Philipps von Waldeck an Hildesheim (Landau, 19. Februar 1519, vgl. Stadtarchiv Hildesheim, ebd. S. 1), der darauf hinweist, das kritisierte Verfahren habe in Landau stattgefunden.

112) Stadtarchiv Hildesheim, ebd. S. 2f.: *Es ist auch derselb frygrave bie und umb uns here fur ein solichen ubelthetter bieß noch nit gehalten noch angesehen worden und darumme seynem hergebrachten leben und alter nach ane ferner bewieß [...] swarlich [den Anschuldigungen] zu gleuben.*

113) Er besiegelte damals als *Silvester friggrave etc.* eine Urfehde, die gegenüber dem Grafen von Waldeck geleistet wurde, vgl. StAM, Urk. 85, Nr. 1091 (12. März 1521), erwähnt bei STEINMETZ, Beamten (1959) (wie Anm. 96) S. 44f., Nr. 27. Dessen Angabe für Silvester als Richter von Landau 1520 ist mit dem Quellenbeleg nicht zu verifizieren, vgl. Hermann STEINMETZ, Bausteine zur Waldeckischen Territorialgeschichte, in: Geschichtsblätter für Waldeck 52 (1960) S. 61–75, hier S. 73.

114) Gut erhaltene Beispiele in StAM, Urk. 85, Nr. 1091 (1521), ebd. Nr. 2446 (1498: *besiegelt under mynem gericht ingesegel*), ebd. Best. 86, Nr. 28541/5 (1498). Beim Wappenbild handelt es sich um einen spitzen Dreipasshaken, vgl. die Abb. bei NICOLAI, Wappen (wie Anm. 90) Nr. 361. Eine nicht ganz genaue Abb. des Siegels hat USENER, Gerichte (wie Anm. 83) Taf., Nr. 27; danach Eberhard FRICKE, Die westfälische Veme im Bild. Geschichte, Verbreitung und Einfluss der westfälischen Vemegerichtsbarkeit (2002) S. 149 Abb. 122e. Das einzige bekannte Siegel seines Bruders Regenhart (VI) ist schlecht erhalten, zeigt aber im Wappen dasselbe Bild (Stadtarchiv Osterode, Best. 1 M II Nr. 5a, siehe Anm. 167).

te¹¹⁵, verzichtete 1470 auf sein Vikariat am Martinsstift in Kassel¹¹⁶. Möglicherweise gab er das geistliche Leben ganz auf und heiratete¹¹⁷.

Am häufigsten tritt freilich der ältere Sohn Regenhart (VI) hervor¹¹⁸, über dessen biographische Daten trotz seiner Rolle am Hof bisher Unklarheit herrscht¹¹⁹. Am 3. November 1458 immatrikulierte er sich an der Universität Köln bei den Juristen (als *Reynardus de Warburch*), 1461 wurde er dort Baccalar¹²⁰. Schon in diesen Einträgen erscheint er als Priester bzw. als Pastor in Warburg. Einige Jahre danach war er Doktor beider Rechte und Licentiat der Medizin, hatte also eine beachtliche und vielseitige akademische Bildung erlangt. Erwähnt wurde das, als Landgraf Ludwig II. von Hessen Regenhart (VI) am 2. Juni 1467 zum Rat und Leibarzt berief¹²¹. Regenhart wohnte dem-

115) Möglicherweise ist er identisch mit den folgenden Personen, nämlich *Iboannes Warbarch*, der sich 1451 in Erfurt einschrieb, und *Joh. Warberch*, der sich 1456 bei den Juristen in Köln immatrikulierte, vgl. Hermann WEISSENBORN, Acten der Erfurter Univ. 1 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete 8,1, 1881) S. 227; KEUSSEN, Matrikel (wie Anm. 23) S. 601, Nr. 90. Beziehungen Johanns nach Köln sind auch 1467 belegt, siehe u. Anm. 135.

116) Daher vergab der Landgraf die Stelle neu, vgl. StAM, Urk. 34, Nr. 96 (17. Januar 1470); Regest: SCHULTZE, Klöster (wie Anm. 3) S. 388, Nr. 1026.

117) Ein Johann Laurinden hatte eine Angehörige der Warburger Familie Lovellmann geheiratet, sofern HEIDENREICH, Stammtafeln (wie Anm. 68) 1 (1985) S. 98, zutrifft.

118) Vgl. zu ihm DEMANDT, Personenstaat (wie Anm. 41) 1, S. 503, Nr. 1795; HESSE, Amtsträger (wie Anm. 79) S. 588, Nr. 1715, sowie bereits Franz GUNDLACH, Die hessischen Zentralbehörden von 1247 bis 1604, Bd. 1 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 16, 1930) S. 83.

119) Die Lebenszeit Regenhards (VI) von ca. 1400 bis 1471, wie sie bei Karl-Heinz NICKEL / Harald SCHMIDT / Florian TENNSTEDT / Heide WUNDER, Kurzbiographien, in: Kassel als Stadt der Juristen (Juristinnen) und Gerichte in ihrer tausendjährigen Geschichte, hg. von Georg WANNAGAT (1990) S. 367–537, hier S. 456, notiert wird, scheint nicht korrekt angesetzt. Dies gilt schon allein wegen der dann unverhältnismäßig spät erfolgten Immatrikulation mit 58 Jahren. Auch in: Die Protokoll- und Urteilsbücher des Königlichen Kammergerichts aus den Jahren 1465 bis 1480. Mit Vaganten und Ergänzungen 3, bearb. von Friedrich BATTENBERG / Bernhard DIESTELKAMP (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 44, 2004) S. 1682, wird der Student Regenhart (VI) irrig mit dem Freigrafen Regenhart (V) gleichgesetzt. Siehe auch unten Anm. 127.

120) KEUSSEN, Matrikel (wie Anm. 23) S. 631, Nr. 279/48; danach Hermann DIEMAR, Hessen und die Reichsstadt Köln im 15. Jh. Regesten zur hessischen und deutschen Geschichte, in: Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins N. F. 8 (1899) S. 1–186, hier S. 41, Anm. 3.

121) StAM, L 3, fol. 234r, Text siehe u. Anhang Nr. 2. Vgl. dazu bereits GUNDLACH, Zentralbehörden (wie Anm. 118) S. 83; Irmgard DÜBBER, Zur Geschichte des Medizinal- und Apothekenwesens in Hessen-Kassel und Hessen-Marburg von

nach in Kassel, und der Landgraf regelte seine Versorgung mit Fleisch und Brennmaterial im Detail, versprach aber auch die Ausstattung mit der Hofkleidung der anderen Räte. Angesichts der großen Mengen an Kohle und Unschlitt vermutete Demandt¹²², es habe sich um den Bedarf für Experimente gehandelt. Hierbei ist nicht nur an Arzneien zu denken, sondern auch an Alchemie im weiteren Sinne¹²³. Regenhart (VI) gilt überdies als der „erste, für den in Hessen eine ärztliche Tätigkeit nachgewiesen werden kann“¹²⁴.

Seit 1467 sind Zinszahlungen von seinem Haus in Kassel an das dortige Martinsstift nachweisbar¹²⁵. Ungeachtet des Wohnsitzes in Kassel behielt Regenhart (VI) in Warburg seine Pfründe, denn dort wurde er (*Regenhardus Regenhardi*) 1468 als *vicecuratus* der Altstädter Pfarrei erwähnt¹²⁶. Seine Identität mit dem Kasseler Regenhart ist zweifelsfrei gegeben¹²⁷.

Derweil zeigen einige Belege in Rechnungen und Urkunden an, dass Regenhart (VI) sich hauptsächlich im Umfeld des Landgrafen aufhielt oder in dessen Diensten unterwegs war. Im Frühjahr 1469 reiste er

den Anfängen bis zum Dreißigjährigen Krieg, Diss. Marburg (1969) S. 32, und allgemein Enno BÜNZ, Leibärzte, in: Höfe und Residenzen (wie Anm. 4) S. 156–157.

122) DEMANDT, Personenstaat (wie Anm. 41) 1, S. 504 Anm. 4 zu Nr. 1795.

123) Derartige Aktivitäten hatte es in Niederhessen bereits seit 1455 gegeben, später wurden sie auch dem oberhessischen Hofmeister Hans von Dörnberg zugeschrieben; vgl. Otfried KRAFFT, *Die heimliche kunst* der Kriegsführung in einem Vertrag von 1455. Jüdisches Arkanwissen im Transfer und die Anfänge der Alchemie in Hessen, in: Königswege. Festschrift für Hans K. Schulze zum 80. Geburtstag und 50. Promotionsjubiläum, hg. von Thomas WOZNIAK / Sebastian MÜLLER / Andreas MEYER (2014) S. 217–239, hier S. 228–230, 232.

124) DÜBBER, Zur Geschichte (wie Anm. 121) S. 32.

125) StAM, Best. 22a 2, Kassel, St. Martin, Nr. 5, fol. 275r, unter den *Census capituli Michabelis* zu 1469: *Primo de domo domini doctoris Regenhardi i tal.* Ebd. fol. 257r (Zinse für 1467) ist er genannt als *dominus doctor Reynhardus*, ebenso ebd. fol. 282v, 290r (1470). Solche Rechnungen der direkt angrenzenden Jahre fehlen.

126) STÖWER, Archiv (wie Anm. 71) S. 322, Nr. 670 (8. August 1468); dazu Ludwig HAGEMANN, Geschichte und Beschreibung der beiden katholischen Pfarreien in Warburg II. Die Altstädter Pfarrei (1904) S. 63, Nr. 13; Ludwig August Theodor HOLSCHER, Die ältere Diözese Paderborn, nach ihren alten Grenzen, Archidiaconaten, Gauen und alten Gerichten (Fortsetzung), in: Zs. für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 41,2 (1883) S. 159–203, hier S. 179.

127) Zum Beleg siehe u. Anm. 139, 162, 181, 183. Die Angabe bei STEINMETZ, Beamten (1959) (wie Anm. 96) S. 43, Nr. 18, es habe sich bei dem Doktor und landgräflichen Rat um den älteren Regenhart (VI), bei dem Pfarrer von Warburg und Kanoniker von Kassel um den jüngeren Regenhart (VII) gehandelt, ist mithin auszuschließen; ihr folgt noch NICOLAI, Wappen (wie Anm. 90) S. 271.

etwa über Grebenstein nach Köln¹²⁸. Am 25. Mai und am 23. Juni 1469 wurde er als einer der drei Räte Ludwigs II. genannt, die mit drei Vertretern der Gegenseite in Spieskappel erfolgreich den Kompromiss über die Landesteilung, der den hessischen Bruderkrieg beendete, aushandelten¹²⁹. Weitere Belege finden sich in den Sommern 1470 und 1471, als Regenhart an unterschiedlichen Orten im Auftrag des Fürsten erscheint, ohne dass sich seine Tätigkeiten genau eingrenzen ließen¹³⁰. Im September 1470 könnte er, ebenso wie der Landgraf¹³¹, zur Zeit der Reichsversammlung nach Nürnberg gereist sein. Als Regenhart (VI) 1470/71 zum Dekan des neuen Stifts und zugleich Beichtvater des Landgrafen aufstieg, war das ein weiterer, wenn auch der letzte bemerkbare Schritt auf der Karriereleiter. Regenhart ordnet sich somit in den Kreis der juristisch beschlagenen, meist promovierten Räte Ludwigs II. ein, deren wichtigster, zumindest zeitweilig, der Kanzler Lorenz Schaller war¹³², unter denen gleichfalls noch der

128) StAM, Re. I 53/1, fol. 40r (17. April 1469): *Item x sol. meistern Reynhart arczzt zu zcerunge gen Colne*. DEMANDT, Personenstaat (wie Anm. 41) 1, S. 669, Nr. 2384, führt diesen Arzt dagegen separat auf.

129) DEMANDT, Regesten (wie Anm. 15) 1 (1990) S. 398f., Nr. 2037, ebd. 2 (1990) S. 1002f., Nr. 2545f.

130) So waren der *canczeler und doctor Regenhart* in Grebenstein, abends am 2. August 1470 (StAM, Re. I 53/3, fol. 17v). Etwas später erscheint er als *doctor Renhart* in Vacha, [9.–30.] September 1470 (StAM, Re. I 111/15, fol. 4r). Im folgenden Sommer kam es zur Übersendung eines nicht spezifizierten Kleinods aus Wolfhagen nach Kassel in Dr. Regenhards Haus (Sommer 1471), vgl. StAM, Re. I 115/9, fol. 10r, zitiert bei DEMANDT, Personenstaat (wie Anm. 41) 1, S. 504 Anm. 9.

131) StAM, Re. I 82/14, fol. 14r, vermerkt in Melsungen die Ankunft Ludwigs II. aus Nürnberg am 1. Oktober 1470; zu Regenhart siehe o. Anm. 130. Eigenartigerweise ist die Präsenz des Landgrafen aus den RTA nicht zu ersehen, nur sein Abgesandter Lorenz Schaller trat in Nürnberg auf, wo man ihn bzw. fürstliche Sendboten erwähnte; vgl. RTA 22,1, S. 255, 259, 267; dazu ANNAS, Hoftag (wie Anm. 44) S. 79.

132) Vgl. zu ihm vor allem Suse ANDRESEN, In fürstlichem Auftrag. Die gelehrten Räte der Kurfürsten aus dem Haus Hohenzollern im 15. Jh. (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 97, 2017) S. 510–512, Nr. 62, sowie Christine REINLE, Legitimationsprobleme und Legitimationsstrategien für Fehden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt, hg. von Hendrik BAUMBACH / Horst CARL (ZHF Beiheft 54, 2018) S. 121–158, hier S. 144f. mit Anm. 85; Christian HESSE, Die spätmittelalterliche Verwaltung als Faktor der Identität und Interregionalität in Niederhessen, in: Nordhessen im Mittelalter. Probleme von Identität und überregionaler Integration, hg. von Ingrid BAUMGÄRTNER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 64, 2001) S. 197–212, hier S. 210; NICKEL u. a., Kurzbiographien (wie Anm. 119) S. 497.

einstige Fürstenerzieher Johannes Herdeyn (Herdegen) zu erwähnen ist¹³³.

4. Landgraf, Dekan und Feme

Der von Papst Sixtus IV. 1472 berührte Fall ist höchst aufschlussreich, was die personellen Verbindungen des Landgrafen und seines Dekans zur Feme angeht. So hatten Ludwig II. und die beiden Regenharden seit einigen Jahren kooperiert, um eigene Ansprüche oder Rechtspositionen mithilfe der westfälischen Gerichtsbarkeit zu verfolgen.

Dies machte sich besonders in den Beziehungen zur Stadt Köln bemerkbar. Bereits 1467 hatte sich Ludwig II. dort für Regenhart (V) eingesetzt¹³⁴. Später hatte Regenhart (VI) den Kölner Gotschalk von Gilse vor dem geistlichen Gericht verklagt. Gotschalk beschlagnahmte daraufhin angeblich zwei Pferde, mit denen Regenhart (V) seinen Sohn Johann (IV) nach Köln geschickt hatte. Daher wurde Regenhart (V) 1469 als Freigraf aktiv und lud Gotschalk vor seinen Freistuhl¹³⁵. Die Stadt Köln wandte sich nun an den Landgrafen und die Stadt Wolfhagen und legte dar, dass Gotschalk weder von einer Ladung wisse noch die Pferde genommen habe, aber sich zu Recht erbiere. Ohnehin sei Köln durch Päpste und Kaiser von der Feme befreit¹³⁶. Im August erinnerte die Stadt den Landgrafen an die mündliche Zusage, den Freigrafen zu veranlassen, Einzelheiten der Vorladung mitzuteilen¹³⁷.

133) Vgl. zu ihm REINLE, Legitimationsprobleme (wie Anm. 132) S. 141f. Anm. 72; ferner KRAFFT, Ludwig I. (wie Anm. 24) S. 501; DEMANDT, Personenstaat (wie Anm. 41) 1, S. 339f., Nr. 1188.

134) DIEMAR, Hessen (wie Anm. 120) S. 41, Nr. 93 (8. Mai 1467).

135) Ebd. S. 42, Nr. 99 (23. Februar 1469).

136) Ebd. S. 42f., Nr. 100 (29. April 1469). Der Hinweis auf diese päpstliche Befreiung ist korrekt, vgl. etwa die Urkunde Martins V. für Köln bei Maria ZINGHEIM, Zwei Papsturkunden aus den Jahren 1428 und 1430 gegen die westfälischen Freigerichte, in: Zs. für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 71 (1913) S. 324–330, hier S. 329f., Nr. II (26. Mai 1430), sowie Rep. Germ. 8 (1993) S. 100, Nr. 634 (20. Dezember 1459). Sie wurde später erneuert, vgl. Rep. Germ. 10,1,1 (2018) S. 316, Nr. 1241 (5. Mai/14. Juli 1477), unter Bezug auf eine Vorurkunde Nikolaus' V., wahrscheinlich Rep. Germ. 6 (1985) S. 76, Nr. 718 (24. Mai 1451). Zu Kölns Bemühungen um entsprechende Privilegien des Königs vgl. LINDNER, Feme (wie Anm. 71) S. 522f.

137) DIEMAR, Hessen (wie Anm. 120) S. 43, Nr. 101 (22. August 1469).

Gotschalk bestritt derweil, zwei Ladungen erhalten zu haben, die ihm angeblich ins Haus gebracht und in die Tür gesteckt worden waren¹³⁸.

Eigenartigerweise, aber offenbar in Zusammenhang damit kam erst jetzt eine weitere Klage aus Köln gegen den jüngeren Regenhart (VI, hier *Reynart Laurinder*) auf die Tagesordnung. So sollte dieser eine Schuld begleichen, die bei einem Kölner Bürger, dem Kürschner Johannes Hollender, entstanden war, als Regenhart sich bei ihm in Kost und Logis befand und auch Waren erhielt. Aus diesem Grunde intervenierte die Stadt beim Landgrafen¹³⁹. Regenhart wurde hierbei als Pfarrer der Altstadt Warburg (*Oldenwarberg*) und als Kanoniker von Kassel bezeichnet.

Die brieflich geführte Auseinandersetzung zwischen Stadt und Fürst setzte sich bald bei einem persönlichen Zusammentreffen fort. Anfang März 1470 kündigte Ludwig II. sein Kommen an, am 3. März war er mit 50 Begleitern in Köln¹⁴⁰. Die folgenden Unterredungen in der Stadt wurden protokolliert. Schon am 5. März sprachen die Ratsherren mit Ludwig, und zwar auf Bitten des Gotschalk von Gilse, der um Beendigung des Femeprozesses bat, den Regenhart (V) gegen ihn führte¹⁴¹.

Doch auch der Landgraf hatte ein Ansinnen an Köln. Während eines Turniers am 4. März¹⁴² brachte er die Bitte vor, ihm einen jungen Sänger zu überlassen, der zur Kapelle eines Bürgers in St. Maria im Kapitol

138) Ebd. S. 43, Nr. 102 (11. September 1469).

139) Ebd. S. 43, Nr. 103 (ca. 11. Oktober 1469).

140) Beschlüsse des Rates der Stadt Köln. 1320–1550, Bd. 1: Die Ratsmemoriale und ergänzende Überlieferung, 1320–1543, bearb. von Manfred HUISKES (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 65,1, 1990) S. 388, Nr. 58; DIEMAR, Hessen (wie Anm. 120) S. 43f., Nr. 104f. Noch am 16. Februar 1470 war Ludwig II. in Kassel (StAM, Urk. 15, Nr. 420; SCHULTZE, Klöster [wie Anm. 3] S. 182, Nr. 460), am 24. Februar 1470 erschien er in Hann. Münden (StAM, Urk. 1, Nr. 3930), am 3. März in Overath, um danach nach Köln einzureiten.

141) HUISKES, Beschlüsse (wie Anm. 140) S. 389, Nr. 61, 63; DIEMAR, Hessen (wie Anm. 120) S. 44, Nr. 106.

142) Zu den Turnieren im März 1470, an denen Gefolgsleute des Landgrafen und ein Graf von Waldeck teilnahmen, vgl. Klaus MILITZER, Turniere in Köln, in: Jb. des Kölnischen Geschichtsvereins 64 (1993) S. 37–59, hier S. 50f., sowie: Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jh., Bd. 2, bearb. von Walther STEIN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 10, 1895, ND 1993) S. 145, Anm. 2.

gehöre¹⁴³. Nach einem Abstecher Ludwigs II. nach Neuß¹⁴⁴ wurde der Wunsch durch seinen Kanzler und den Truchsess wiederholt¹⁴⁵. Als der Landgraf dies am 12. März erneut vorbringen ließ, schlug es ihm der Bürger, ein gewisser Johann Hardenroide (Hardenrath), ab, denn er habe den Eltern des Chorknaben versprochen, diesen bei sich zu behalten¹⁴⁶. Hardenrath selbst hatte eine seit 1464 greifbare Stiftung vorgenommen¹⁴⁷, wobei er eine Kapelle bei St. Maria im Kapitول erbauen ließ und dort einen Chor einrichtete¹⁴⁸, dem der Knabe angehörte.

Die unterschiedlichen Themen, über welche die Stadt und der Fürst miteinander verhandelten, verbanden sich nun. Am nächsten Tag, dem 13. März, sprachen die führenden Bürger mit dem Landgrafen und forderten ihn auf, die drei durch Regenhart (V) geführten Prozesse gegen die Kölner Gotschalk von Gilse, Johann Hollender und einen Schneider Johann abzustellen. Der Landgraf antwortete darauf, er wolle Kölns Privilegien keineswegs behindern, doch müsse er insbesondere die Rechte seiner eigenen Lande und Gerichte schützen. Danach wie-

143) HUISKES, Beschlüsse (wie Anm. 140) S. 392, Nr. 81; DIEMAR, Hessen (wie Anm. 120) S. 44, Nr. 108. Zu dem Fall vgl. auch Gerhard PIETZSCH, Fürsten und fürstliche Musiker im mittelalterlichen Köln. Quellen und Studien (Beiträge zur rheinischen Musikgeschichte 66, 1966) S. 136f.; Gustav SIEGEL, Geschichte der Stadt Wolfhagen in Hessen (1929) S. 57f.; Maria FUHS, Hermann IV. von Hessen (Kölner Historische Abhandlungen 40, 1995) S. 35f., Anm. 104; Wolfgang SCHMID, Stifter und Auftraggeber im spätmittelalterlichen Köln (Veröffentlichungen des Kölnischen Stadtmuseums 11, 1994) S. 352; Susanne RUF, Die Stiftungen der Familie Hardenrath an St. Maria im Kapitول zu Köln (um 1460 bis 1630). Kunst, Musikpflege und Frömmigkeit im Übergang vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit (Studien zur Kunstgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit 8, 2011) S. 293.

144) Anders als Karl August ECKHARDT, Margarethe von Hessen, in: Hessisches Jb. für LG 20 (1970) S. 143–205, hier S. 158, meinte, kann der Landgraf am 6. März 1470 nicht in Spangenberg gewesen sein.

145) HUISKES, Beschlüsse (wie Anm. 140) S. 392, Nr. 81; zu Ludwigs Abwesenheit in Neuß (7. März 1470) vgl. ebd. S. 390, Nr. 67. Die Amtsbezeichnungen weisen auf Dr. Lorenz Schaller (siehe o. Anm. 132) und auf Heinrich Krug hin, vgl. zu ihm DEMANDT, Personenstaat (wie Anm. 41) 1, S. 494, Nr. 1748.

146) HUISKES, Beschlüsse (wie Anm. 140) S. 395, Nr. 95; DIEMAR, Hessen (wie Anm. 120) S. 44, Nr. 109.

147) Dazu vgl. insbesondere SCHMID, Stifter (wie Anm. 143) S. 337–351, sowie Klaus PIETZSCHMANN, Musikalische Institutionalisierung im Köln des 15. und 16. Jahrhunderts: Das Beispiel der Hardenrath-Kapelle, in: Das Erzbistum Köln in der Musikgeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts, hg. von DEMS. (2008) S. 233–258, hier S. 239.

148) Vgl. hierzu SCHMID, Stifter (wie Anm. 143) S. 352–354.

derholte er die Bitte an den Rat, ihm den Chorknaben zu überlassen, dessen großzügige Ausstattung er versprach¹⁴⁹.

Am folgenden Tag, dem 14. März, brachte der Landgraf dieses Ansinnen nochmals vor¹⁵⁰. Zunächst schien er Erfolg zu haben. Der Rat wiederholte nämlich seine Intervention für Ludwig¹⁵¹, worauf Johann Hardenrath sich zu einer Zusage bewegen ließ. Auch von den Eltern in Löwen wurde die Zustimmung eingeholt, doch der Junge selbst lenkte nicht ein. Ende März äußerte er vor hessischen Zeugen, er wolle nicht aus Köln wegziehen¹⁵². Der Landgraf war derweil wieder abgereist¹⁵³, und erst am 23. Mai zeigte sich, wie er sein Ziel erreichen wollte: Regenhart (V) hatte mittlerweile auf Betreiben des Fürsten Johann Hardenrath vor den Freistuhl geladen, wogegen Köln nun protestierte. Der Grund der Klage war die angeblich verweigerte Überlassung des Sängers¹⁵⁴.

Gleichzeitig und kaum zufällig wurden die Vorladungen Regenhards (V) gegen Köln in den anderen Prozessen verschärft, also in den Fällen des Johann Hollender und des Schneiders Johann. Der Freigraf hatte von Köln verlangt, Hollender auszuweisen und ihm sein Hab und Gut zu nehmen. Der Druck muss so groß gewesen sein, dass Hollender die Stadt schon zuvor verlassen hatte. Im Falle des Schneiders ging es lediglich um 6 bis 7 Gulden Lohn, für die er sich mithilfe des geistlichen Gerichts an hinterlegten Waren des jüngeren Regenhart (VI) schadlos gehalten hatte. Es handelte sich um Goldstickereien, also um Luxusgüter¹⁵⁵. Vom Ausgang dieser Sache ist nichts bekannt. Gotschalk von Gilse hingegen prozessierte noch 1476 gegen Regenhart (VI) und beschaffte sich entsprechende Papsturkunden gegen diesen¹⁵⁶.

Dass der Freigraf Regenhart (V) bei diesen Femeverfahren abgestimmt mit dem Landgrafen handelte, ist kaum zu bezweifeln, aber in der neuen Prozessphase wich er auf den Freistuhl im nahegelegenen Elleringhausen (Waldeck) aus, an dem Ludwig II. von Hessen keinen An-

149) HUISKES, Beschlüsse (wie Anm. 140) S. 396f., Nr. 100; DIEMAR, Hessen (wie Anm. 120) S. 46f., Nr. 110.

150) HUISKES, Beschlüsse (wie Anm. 140) S. 397, Nr. 102.

151) DIEMAR, Hessen (wie Anm. 120) S. 48, Nr. 111.

152) Ebd. S. 48, Nr. 112.

153) Er hielt sich am 4. April 1470 wieder in Kassel auf, vgl. StAM, Urk. 24, Nr. 367.

154) DIEMAR, Hessen (wie Anm. 120) S. 48f., Nr. 114.

155) Ebd. S. 49, Nr. 115.

156) Siehe u. Anm. 181.

teil hatte. Das scheint eine (nicht nur hier zu bemerkende)¹⁵⁷ taktische Maßnahme zur Absicherung des Verfahrens gewesen zu sein. Wenn sie dem Freigrafen dazu dienen sollte, unabhängiger zu erscheinen, fruchtete das nicht, denn Köln wandte sich mit Beschwerden weiterhin an den Landgrafen und titulierte Regenhard (V) nicht von ungefähr, sondern um seine Zugehörigkeit zum Fürsten zu betonen, als dessen Rat. Aus dieser letzten Phase des Briefwechsels ist keine Reaktion des Freigrafen bekannt. Ludwig II. hingegen empörte sich bei einem Überbringer der städtischen Schreiben über die angeblichen Drohungen Kölns, den hessischen Boten ins Wasser werfen zu wollen¹⁵⁸.

Damit endet der in Köln überlieferte Teil des Verfahrens. Aus dem Ablauf ist gut zu ersehen, in welchem kalkulierten Wechselspiel Klagen und Gegenklagen standen und wie Femeladungen durch Richter und Stuhlherren genutzt wurden, um eigene Interessen zu verfolgen. Der Vorgang hinsichtlich des Chorsängers war eine kaum bemäntelte Erpressung seitens des Landgrafen. Diese hing womöglich mit der Stiftsgründung, dem Hauptprojekt des Fürsten während dieses Jahres, zusammen: Dem talentierten Knaben war vielleicht dort ein Platz zgedacht, und Ludwig II. konnte durch Vermittlung seines Bruders Hermann in der Tat über Köln andere Musiker anwerben, namentlich Johann von Soest¹⁵⁹, der sich in den fraglichen Jahren 1469 bis 1471 in Kassel aufhielt¹⁶⁰.

Der Druck der Feme war trotz der Gegenwehr aus Köln enorm, denn nur deshalb kam es zur Flucht des Johann Hollender. Zutage trat auch die enge Kooperation des Landgrafen, des Freigrafen Regenhard (V) und seines gleichnamigen Sohns, wobei sich die persönlichen und rechtlichen Interessen der drei eng überschneiden. Die Kölner

157) Vgl. Isidor KRACAUER, Feme und Frankfurter Juden, in: Beiträge zur Geschichte der Deutschen Juden. Festschrift zum siebzigsten Geburtstag Martin Philipppsons (1916) S. 53–78, hier S. 72 (1463), ebenso ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 89) 1 (1996) S. 337f., Nr. 1330 (20. Januar 1463), wo Regenhard sich als Freigraf des Grafen von Waldeck tituliert. Nach Elleringhausen lud Regenhard (V) auch 1465 die Stadt Ingolstadt, vgl. Ernest GEISS, Beiträge zur Geschichte der westphälischen Gerichte in Bayern, in: Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 12 (1851/52) S. 185–202, hier S. 201 (1465).

158) DIEMAR, Hessen (wie Anm. 120) S. 50, Nr. 116f. (22. Juni 1470).

159) Vgl. zu ihm Klaus PIETSCHMANN / Steven ROZENSKI jr., Singing the Self. The Autobiography of the Fifteenth-Century Singer and Composer Johannes von Soest, in: Early Music History 29 (2010) S. 119–159, zum Aufenthalt in Kassel und dem Konnex zu Ludwig II. ebd. S. 130f.; außerdem siehe u. Anm. 179 sowie FUHS, Hermann IV. (wie Anm. 143) S. 35.

160) DEMANDT, Personenstaat (wie Anm. 41) 2, S. 824, Nr. 2891.

verwiesen zuletzt noch auf den Kirchenbann, der auf Betreiben Johann Hollenders gegen beide Regenharte (V und VI) verhängt sei. Wenn bei der Ernennung des letzteren zum Dekan 1471 vom Ausgleich derartiger Mängel die Rede war, so lag ein Anlass hier tatsächlich vor. Dies lässt sich anhand anderer Quellen bestätigen¹⁶¹, denn Regenhard (VI) sollte 1469 aufgrund seiner Exkommunikation seine Pfründe in Warburg (vorläufig) verlieren, die Paul II. an einen anderen Interessenten vergab¹⁶². Regenhards Stellung als Kleriker in Warburg war in dieser Zeit ohnehin äußerst problematisch geworden, denn sein geistlicher und sein weltlicher Vorgesetzter lagen 1469 bis 1471 wieder im Streit.

5. Geistliche und heimliche Gerichtsbarkeit vereint

Im ersten Halbjahr 1469 war die Fehde Bischof Simons von Paderborn gegen Landgraf Ludwig II. nochmals aufgeflammt¹⁶³. Bei diesem Konflikt traten weitere Aspekte hervor, die mit dem landgräflichen Plan einer Stiftsgründung zusammenhingen. Männer aus einigen Orten des Stifts Paderborn hatten gegen den Landgrafen einen Streifzug nach Niederhessen bis in den Bereich südlich des Reinhardswaldes unternommen, waren in Gefangenschaft geraten und zum Tode verurteilt worden. Ihre Freilassung am 27. August 1470 erfolgte nach der vertraglichen Zusage Bischof Simons von Paderborn, *zcu eynem geluchte in dem nuwen stiefft der heiligen Drievaltigkeit uf der burg zcu Cassil drei Zentner Wachs zu stiften*¹⁶⁴.

161) Noch 1472 verwies Markgraf Albrecht Achilles darauf, dass Regenhard (V) exkommuniziert sei, vgl. VEIT, Nürnberg (wie Anm. 83) S. 192, Nr. 264.

162) Am 22. Dezember 1469 gewährte Papst Paul II. wegen der Exkommunikation Regenhards (VI) die Stelle einem gewissen Thomas Rodolphi, vgl. Rep. Germ. 9 (2000) S. 868, Nr. 5899. Sixtus IV. bestätigte dies später, vgl. Rep. Germ. 10,1,3 (2018) S. 2214, Nr. 9916 (rückdatiert auf 25. August 1471, expediert am 12. Mai 1472), wo Regenhard (VI) als „Regenhardus Regenhardi“ bzw. „Regenhardus Hornberg“ (!) erscheint. Noch 1478 schwelte dieser Streit, siehe u. Anm. 180.

163) Vgl. dazu REINLE, Legitimationsprobleme (wie Anm. 132) S. 151f.; Josef SCHÄFFER, Paderborn und Hessen im Diemellande. Ein Beitrag zur Geschichte der Landeshoheit in Niederhessen, in: Zs. für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde 72,2 (1914) S. 1–89, hier S. 59.

164) Beleg ist ein gemeinsamer Urfehdebrief des Johan Klucker und Johan Erleboum aus Borgentreich, des Hermann Eldeßen aus Willebadessen, des Hinrich Kloes, Hinrich Koch, Hinrich Richwin, Volpert und Tiele Pulsack von Burgholz und des Hans von Jhune von Kleinenberg, deren Einfall am Abend des 24. November 1469 bei Holzhausen und Knickhagen erfolgt war, vgl. StAM, Urk. 8, Nr. 931

Eine weitere gerichtliche Auseinandersetzung vor dem Freistuhl Freienhagen unterstreicht die enge Verbindung des jüngeren Regenhart (VI) mit dem Gericht seines Vaters. Er wurde in dem seit 1468 vor der Feme geführten Prozess des Karsten Burmester (bzw. Bauermeister) aus Heiligenstadt gegen Osterode am Harz und dessen Bürger Tile Dransfeld tätig. Dabei hatte es im September 1471 in Göttingen bereits eine gütliche Einigung gegeben¹⁶⁵. Wie nicht selten wurde diese Schlichtung durch örtliche Freischöffen, die sogenannten Wissenden der Feme, vorgenommen, was hier erst nach mehreren Anläufen gelang¹⁶⁶. Dennoch veranlasste Burmester danach eine weitere Ladung Osterodes vor den Freistuhl Freienhagen. Demgegenüber verwies der Prokurator der Stadt Osterode auf die vorausgehende Beilegung des Streits. Ende Januar 1472 wurde deshalb Regenhart (VI) aktiv, der hierbei sich als Doktor beider Rechte und als Dekan des Trinitatisstifts in Kassel bezeichnete. Eingangs berichtete er von früheren von ihm selbst vorgenommenen Ladungen und verwies zudem auf ein päpstliches Mandat¹⁶⁷. Offenbar hatte Regenhart (VI) zur Unterstützung seines Vaters gerichtliche Handlungen und Kanzleifunktionen des Freistuhls Freienhagen an sich gezogen. Jedenfalls suspendierte er das Verfahren Burmester gegen Osterode eigenverantwortlich, und die erbetene authentische Kopie des Schlichtungsvertrags wünschte er

(27. August 1470), Abschrift, ebd. M I Landau Nr. 144. Vgl. dazu SCHÄFFER, Paderborn (wie Anm. 163) S. 60; Carl Bernhard Nikolaus FALCKENHEINER, Geschichte hessischer Städte und Stifter 2 (1842) S. 318; Georg LANDAU, Geschichte der Burg Krukenburg bei Helmarshausen, in: Zs. des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 5 (1850) S. 245–301, hier S. 275f.

165) Vgl. zu dem Verfahren Georg MAX, Geschichte des Fürstenthums Grubenhagen 2 (1863) S. 54f.; knapp resümiert bei Gudrun PISCHKE, Osterode im Mittelalter – Werden und Wachsen einer alten Stadt, in: Osterode – Welfensitz und Bürgerstadt im Wandel der Jahrhunderte, hg. von Jörg LEUSCHNER (1993) S. 17–139, hier S. 66 mit S. 660 Anm. 316.

166) Sie dauerten von 1468 bis 1471/74, vgl. dazu Stadtarchiv Osterode, Urk. 103f., ebd. Best. 1 M II Nr. 5a.

167) Schreiben im Stadtarchiv Osterode, Best. 1 M II Nr. 5a (28. Januar 1472), mit schlecht erhaltenem Siegel: *Ich Reynhardus Lorinden in beyden rechten doctor, dechen der heylgen drivalteit des stiftis zu Cassel, bekenne offintlich in dussem bribe vor allermennichlich, so als ich vor mich durch pebestlich bevel geladen hatte durch mynen proceß edder mandat van mir uiß gegangen borgermeister und rait zu Oisterroyde und etzliche ander burger und lantlude dar selbeß van clage wegen eyneß genant Kerstian Burmeister, als um sinen erlangeten sentencien zom Frigenhagen erwannen van Regenharde Lorinden frigraven dar sulveß gnoch zu doynde [...].* Vgl. dazu nur MAX, Geschichte (wie Anm. 165) S. 55f.

selbst bei Gericht zu erhalten¹⁶⁸. Mit ihm trat ein promovierter Jurist in das Verfahren ein, der seine Kenntnisse vielleicht zur Heilung der Irregularitäten einsetzen wollte, die durch die Fortsetzung des Femeprozesses ungeachtet der erfolgreichen Schlichtung entstanden waren. Bei alledem trugen seine geistlichen und akademischen Würden ebenso wie seine Sicherheit im rechtlichen Procedere und Schriftverkehr dazu bei, seine Autorität zu untermauern. Das Gewicht legte Regenshard übrigens auf seinen Doktorgrad, denn er unterschrieb sein Schreiben an Osterode mit *Manu propria doctor*.

Evident ist dabei der Zusammenhang mit dem von Sixtus IV. erwähnten Versuch Regenhards (VI), sich mit Hilfe des Kardinallegaten Francesco Todeschini-Piccolomini weiterer Kompetenzen zu versichern, insbesondere der Nutzung geistlicher Strafmittel für den Freistuhl¹⁶⁹. Zeitlich ist dies gut möglich, denn der Besuch des genannten Kardinals im Reich fiel in das Jahr 1471. Er hatte sich für den Großen Christentag nach Regensburg begeben, wo er sich von Mai bis August aufhielt¹⁷⁰. Auch Landgraf Ludwig II. von Hessen war im Juli bei dieser Versammlung¹⁷¹. Ob Regenshard (VI) ebenfalls teilnahm, ist unklar, denn im hessischen Gefolge wurden die *gaistlichen gelert leut* nicht weiter spezifiziert¹⁷².

Für einen späteren Zeitpunkt ist ein Treffen Regenhards (VI) mit dem päpstlichen Legaten zweifelsfrei gesichert. Francesco verweilte nach seinem Aufenthalt in Regensburg für längere Zeit in Franken. Er hielt sich vom 20. September bis zum 18. November in Würzburg

168) Regenhards (VI) Schreiben im Stadtarchiv Osterode, Best. 1 M II Nr. 5a (28. Januar 1472): *So ich sulches vorbringen wy vorgeß. gebort habe, bin ich y billich zom rechten geneyget und dar um gesuspendert sentencien, mandat und monicien zusschen hir und dem dinstag Quasimodogeniti schirst kommen, zu der selbigen zit sol der genant her Henrich [Blome, der Prokurator Osterodes] odder ymantz anders den briff deß contractz vorgeß. odder sine ware abeschrift vorbringen vor mich in gerichte [...]*.

169) Siehe o. Anm. 62.

170) Vgl. zu ihm Wolfgang UNTERGEHRER, Die päpstlichen nuntii und legati im Reich (1447–1484). Zu Personal und Organisation des kurialen Gesandtenwesens, Diss. München (2012) S. 377, online unter https://edoc.ub.uni-muenchen.de/15862/1/Untergehrer_Wolfgang.pdf (Zugriff 24. Oktober 2020).

171) Siehe o. Anm. 44.

172) RTA 22,2, Nr. 110a, S. 544; ANNAS, Hoftag (wie Anm. 44) S. 81.

auf¹⁷³, wo er Dompropst war¹⁷⁴. Dort traf ihn Regenhart (VI) und bezeugte am 5. November 1471 eine Urkunde über den Amtsverzicht des Fuldaer Abtes Reinhard von Weilnau¹⁷⁵. Sie wurde von Francesco Todeschini-Piccolomini ausgestellt und durch Agostino Patrizi, seinen *clericus ceremoniarum*, eine illustre Gestalt an der Kurie, notariell beglaubigt¹⁷⁶. Ebenso erscheint der Kasseler Dekan als *dominus Reinhardus Laurenden, decanus sancte Trinitatis decretorum doctor*, in einer weiteren Notarsurkunde, ausgestellt in der derselben Sache in Hammelburg am 7. November 1471¹⁷⁷. Das Deperditum des Legaten für Regenhart (VI) in Sachen Feme dürfte gleichfalls in den genannten Tagen entstanden sein. Nach dem 19. November begab sich Francesco eilends nach Süden, um nach Italien zurückzukehren, Regenhart indessen dürfte wieder nach Hessen gekommen sein, wo sein Patron, Ludwig II., mittlerweile verstorben war.

Die von Sixtus IV. referierte Anwendung geistlicher Vollmachten durch Regenhart (VI) dürfte somit frühestens seit November 1471 stattgefunden haben. Dementsprechend legitimiert, *durch pebestlich bevel*, trat er Anfang des folgenden Jahres gegenüber Osterode auf. Solche Handlungen standen offenbar hinter dem entgegenstehenden Mandat Sixtus' IV. vom Sommer 1472. Die entsprechende Supplik

173) Zum Itinerar und diesem Aufenthalt vgl. RTA 22,2, S. 943; Hans KRAMER, Agostino Patrizis Beschreibung der Reise des Kardinallegaten Francesco Todeschini-Piccolomini zum Christentag in Regensburg 1471, in: Festschrift zur Feier des zweihundertjährigen Bestandes des Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1, hg. von Leo SANTIFALLER (1949) S. 549–565, hier S. 554 Anm. 2, und dazu: Die Rats-Chronik der Stadt Würzburg (XV. und XVI. Jh.), hg. von Wilhelm ENGEL (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg 2, 1950) S. 34. Vgl. auch Jürgen PETERSOHN, Franken im Mittelalter. Identität und Profil im Spiegel von Bewußtsein und Vorstellung (VuF Sonderbd. 51, 2008) S. 209f.

174) Vgl. dazu Alfred A. STRNAD, Francesco Todeschini-Piccolomini. Politik und Mäzenatentum im Quattrocento, in: Römische Historische Mitteilungen 8–9 (1964/66) S. 101–425, hier S. 202, 247.

175) StAM, Urk. 75, Nr. 1080.

176) Zu ihm vgl. Achim Thomas HACK, s. v., in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 18 (2001) Sp. 1120–1130. Patrizis Notarstätigkeit erwähnen Irmgard FEES / Magdalena WEILEDER, Spätmittelalterliche Notarsurkunden im Fuldaer Urkundenbestand, in: Das Kloster Fulda und seine Urkunden. Moderne archivische Erschließung und ihre Perspektiven für die historische Forschung, hg. von Sebastian ZWIES (Fuldaer Studien 19, 2014) S. 144–164, hier S. 149, Anm. 41.

177) StAM, Urk. 75, Nr. 1081. Harald LÖNNECKER, Das Notariat in Hessen. Dargestellt nach den Quellen im Hessischen Staatsarchiv zu Marburg 1, Diss. Marburg (1989) S. 130f., verortet die Ausstellung der Urkunde ebenso wie die der vorhergehenden (siehe o. Anm. 175) irrtümlich in Fulda.

an ihn dürfte von bisher unbekannten Kreisen (nicht unbedingt Osterode¹⁷⁸) ausgegangen sein, die durch die vorgeblich päpstlich legitimierte Handlungen Regenhards (VI) für den Freistuhl Freienhagen tangiert waren. Die Papsturkunde ist zugleich das letzte bekannte Zeugnis, in dem Regnard (VI) als Dekan von Kassel bezeichnet und in Verbindung mit der Feme genannt wird. Sein Vater starb ohnehin bald, zwischen Februar und Mai 1474, und eine Kooperation Regenhards (VI) mit seinem Bruder Silvester ist bisher nicht nachgewiesen, vielleicht weil dessen Tätigkeit als Freigraf der Feme erst mehrere Jahre später einsetzte.

6. Dr. Regnard Lorindens letzte Jahre

*Hett landgraff Lodwyg blyben leben / zu Cassel wer ich blyben kleben*¹⁷⁹, dichtete Johann von Soest später über das Ende des Hofes Ludwigs II. bei dessen frühem Tod. Die Aussage kann man auch für Regnard (VI) gelten lassen. Trotz seiner feierlichen Einsetzung als Dekan in Kassel, der vorausgehenden Exkommunikation und seiner Rüge durch Sixtus IV. scheint er wieder nach Warburg zurückgekehrt zu sein. Der schon unter Paul II. begonnene Streit um seine dortige Pfründe war 1478 noch ungelöst¹⁸⁰.

Auch die früheren Femeprozesse Regenhards (VI) hatten Nachwirkungen. 1476 erging, offenbar auf Kölner Betreiben, ein päpstliches

178) Die Reaktion des Papstes zeigt, dass mehr Kenntnisse über den Kompetenzanspruch Regenhards (VI) vorhanden gewesen sein müssen, als die erhaltenen Akten in Osterode zeigen. Darin werden mögliche Appellationen bei *eyne hoger gericht* mit Hinweis auf die Reformatio Friderici Friedrichs III. von 1442 erörtert, allerdings ist das entsprechende Rechtsgutachten zum Teil zerstört (Stadtarchiv Osterode, Best. 1 M II Nr. 5a). Weitere Kontakte der Stadt zur Kurie lässt das Rep. Germ. in dieser Zeit nicht erkennen.

179) Johanns von Soest eigne Lebensbeschreibung, hg. von Johann Carl von FICHARD, in: Frankfurtisches Archiv für ältere deutsche Litteratur und Geschichte 1 (1811) S. 84–139, hier S. 113; danach Ernst ZULAUF, Beiträge zur Geschichte der landgräfllich-hessischen Hofkapelle zu Cassel bis auf die Zeit Moritz des Gelehrten, in: Zs. des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 36 (1903) S. 1–144, hier S. 5; PIETSCHMANN / ROZENSKI, Singing (wie Anm. 159) S. 144.

180) 1478 war bei der Übertragung einer anderen Pfarrei an Thomas Rudolphi von seinem Streit um die Warburger Pfründe mit Regnardus „Lornden“ die Rede; vgl. Rep. Germ. 10,1,3 (2018) S. 2214, Nr. 9916. Offenbar gab es in Hofgeismar einen weiteren Regnardus Regnardi senior, denn Thomas erbat sich vom Papst am 9. Januar 1478 mit Hinweis auf dessen Tod eine dortige Pfründe; siehe u. Anm. 188.

Mandat an den Bischof von Paderborn, an Hermann von Hessen, damals Dekan von St. Gereon in Köln, an den Grafen von Nassau zu Breda sowie den Landgrafen Heinrich III. von Hessen. Es bezog sich auf den schon 1469/70 erwähnten Prozess des Gotschalk von Gilse (*Gailse*). Die hochrangigen Empfänger sollten Regenhart (VI, hier: *Reyner Reynardi*) dazu zwingen, endlich seine Schulden zu begleichen¹⁸¹. Er wurde hier mit seinem akademischen Grad und als Pfarrer von „Waldeberch“ bezeichnet, was eine Verballhornung von Warburg ist.

Dass Regenhart (VI) seine frühere Pfründe behaupten konnte – ungeachtet der Nennung anderer Personen, die dort zugleich erschienen¹⁸² –, zeigt nicht nur diese Urkunde. So wurde ein Kompromiss zwischen Rabe von Papenheim und dem Warburger Bürger Hermann Lovelman 1479 in Anwesenheit des Dr. Regenhart Laurinden, Kirchherrn in der Altstadt Warburg, getätigt¹⁸³. Dies ist der letzte eindeutige Beleg.

Das weitere Leben Regenhards (VI) ist wegen der Existenz anderer Kleriker desselben Namens schwer nachzuvollziehen, obwohl bestimmte Abgrenzungen zu treffen sind. Älter war mit Sicherheit ein Regehardus Regenhardi aus Warburg, der 1432 das Studium in Erfurt begonnen hatte¹⁸⁴. Vermutlich derselbe war 1447 Inhaber des Erasmusaltars in der Krypta der Pfarrkirche von Warburg¹⁸⁵. Im Jahre 1450 war einem *Regenharde Regenharden, prester*, der Heilig-Kreuz-Altar in Obermarsberg übertragen worden, was auch Besitz betraf, der einst seiner Großmutter gehört hatte¹⁸⁶. Nach diesem Regenhart sollte Heinrich, der Sohn des Ludecke, diesen Altar erhalten, doch Re-

181) Rep. Germ. 10,1,3 (2018) S. 1906, Nr. 8545 (13. November 1476).

182) HAGEMANN, Geschichte (wie Anm. 126) S. 63, Nr. 14–16.

183) Urkunden Wormeln (wie Anm. 69) S. 237, Nr. 286 (24. April 1479, meine Interpunktion), in *bywesen des hochwerdigen und ersamen bern Regenhart Laurinden, doctores und kerchern in der oldenstat Wartberg*. Zu Rabe (Rave) XVI. von Pa(p)enheim vgl. Michael LAGERS, Der Paderborner Stiftsadel zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Untersuchungen zum Auf- und Ausbau niederadliger Machtstrukturen (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 74, 2013) S. 572. Regenhart (VI) war vielleicht mit den Warburger Lovelman verschwägert, siehe o. Anm. 117.

184) WEISSENBORN, Acten (wie Anm. 115) S. 157.

185) LA NRW, Staatsarchiv Münster, Gesamtarchiv von Spiegel, Urk. 108 (28. Mai 1447), *dem ersamen heren Regenharde Regenhardi rectore unde besittere des altares unde lares sunte Erasmi gelegen in der klucht under in der parkerken up der borch to Wartberg*.

186) Urkunden der Propstei Marsberg, bearb. von Helmut MÜLLER (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Westfalen 37, Westfälische Urkunden,

genhard hielt 1452, 1454, 1466 und womöglich noch 1494 diese Stelle inne¹⁸⁷.

Andere Personen aus demselben Umfeld sind davon kaum zu trennen. So galt ein *Regenhardus Regenhardi senior*, der in Hofgeismar eine Pfründe besaß, schon Anfang 1478 als verstorben¹⁸⁸. Ein anderer Priester dieses Namens trat 1478 als Zeuge in Urkunden des Klosters Bredelar auf¹⁸⁹. Noch 1494 erscheint ein Priester *Regenhard Regenhardes* in Böddecken, der an diesem Ort wohnte und dem dortigen Stift Geld für seine Memoria stiftete¹⁹⁰.

Somit gab es weitere Kleriker, deren Gleichsetzung mit Regenhard (VI) möglich wäre. Allerdings wurde ein akademischer Grad für sie nie genannt, während Regenhard (VI) auf seinen Dokortitel besonderen Wert legte. Bei den übrigen Geistlichen namens Regenhard scheint es sich um enge Verwandte gehandelt zu haben, darunter wohl der jüngere Bruder Regenhard (VII) und die Cousins aus dem Familienzweig Ludeckes.

Schluss

Nach den vorliegenden Quellen wurde das Kollegiatstift auf der Burg in Kassel in der Tat eingerichtet. Die vom Landgrafen vorbereitete und von Papst Paul II. genehmigte Gründung war im September 1471 umgesetzt worden, wobei Abt Ludwig von Hersfeld als Exekutor fungierte. Der *Modus confirmandi* hielt seine Aussprüche fest, wodurch sich wertvolle Einblicke in den Ablauf dieses rituellen Akts ergeben. Von den parallelen Vorgängen dieser Zeit unterschied er sich anscheinend in

Texte und Regesten 8, 1998) S. 193f., Nr. 368 (10. Februar 1450), ebd. S. 195, Nr. 369 (28. Februar 1450).

187) Urkunden Marsberg (wie Anm. 186) S. 196, Nr. 376 (1452); S. 197f., Nr. 379 (8. März 1454); S. 201, Nr. 389 (13. April 1466). S. 211, Nr. 417 (25. Februar 1494) erscheint derselbe oder ein jüngerer Nachfolger desselben Namens als Inhaber des Altars.

188) Rep. Germ. 10,1,3 (2018) S. 2214, Nr. 9916 (9. Januar 1478). Dieser Regenhard fehlt bei DESEL, Pfarrergeschichte (wie Anm. 33).

189) Die Urkunden des Klosters Bredelar. Texte und Regesten, bearb. von Helmut MÜLLER (Landeskundliche Schriftenreihe für das kurkölnische Sauerland 12, 1994) S. 291f., Nr. 675f. (27. August 1478).

190) LA NRW, Staatsarchiv Münster, Böddecken, Urk. 179 (2. November 1494). Er titulierte sich: *Ek Regenhardus Regenhardes prester nu tortiid wonnaftich to Boddecken [...]*.

den Details, etwa hinsichtlich des Exekutors oder der für die Investitur benutzten Realien. Für Landgraf Ludwig II., dessen Belehnung durch Kaiser Friedrich III. ihm wenige Wochen zuvor schon eine Gelegenheit zur Selbstdarstellung geboten hatte, war die Gründungsfeier ein weiterer Höhepunkt seiner Herrschaft. Allerdings wurde sie von seinem Tod im November 1471 überschattet, mit dem auch das Trinitatisstift in Kassel einging und in Vergessenheit geriet. Letztes Relikt war die in ihren Dimensionen recht groß bemessene Stiftskirche, die schon fertiggestellt war. Anders ist ihr Rückbau von 1502 nicht zu erklären, bei dem sie derart verkleinert wurde, dass ihr abgetrennter Chor fortan als neue Burgkapelle, weiterhin der Trinität geweiht, diente¹⁹¹. Sie lag an der östlichen Ecke des Baus über der Fulda, bestand aus drei Jochen mit hohen gotischen Fenstern und den entsprechenden Strebepfeilern auf der Außenseite. Über das Schloss hinausragend ließ sie noch die Dimensionen der ursprünglichen Planung erkennen¹⁹².

Hinter der Stiftsgründung Ludwigs II. in Kassel dürfte das Ziel einer organisatorischen Zusammenfassung der gelehrten Räte Niederhessens, die als Geistliche mit Pfründen zu versorgen waren, gestanden haben. Ludwig II. plante hier eine Art Zentrum von Verwaltung und Hofkapelle auf seiner Residenzburg. Dies entspricht der Beobachtung, dass ein hoher Anteil von Klerikern in der hessischen Landesverwaltung tätig war, was gerade für Niederhessen galt¹⁹³. Für diese Zwecke reichte die Zahl von 24 oder 25 Pfründen (12/13 Kanonikate, zwölf Vikariate) aus, die im Vergleich nicht überaus hoch war¹⁹⁴, aber dem Personalbestand des Kasseler Martinsstifts glich und denjenigen des Burg-

191) Zur Verkleinerung vgl. die ‚Congeries‘, ed. NEBELTHAU (wie Anm. 24) S. 354: *In diesem Jahr hat Landgraff Wilhelm der Mittlere seine Kirche in dem Schloß zu Cassel kleiner lassen machen, also daß der Chor zu einer Capellen worden ist*. Vgl. weiter Carl KNETSCH, Zur Baugeschichte des alten Kasseler Landgrafenschlosses, in: Zs. des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 40 (1907) S. 310–342, hier S. 316; HOLTMEYER, Bau- und Kunstdenkmäler (wie Anm. 2) S. 270f., sowie schon SCHMINCKE, Versuch (wie Anm. 20) S. 100.

192) Dorothea HEPPE, Das Schloß der Landgrafen von Hessen von 1557 bis 1811 (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland 17, 1995), S. 35, mit Grundrissen ebd. S. 25–27. Gut sichtbar ist die Kirche etwa in der Abb. bei Elmar BROHL, Stadtbefestigung, in: Kassel-Lexikon 2, 2009, S. 230–233, hier S. 232.

193) HESSE, Amtsträger (wie Anm. 79) S. 361; DERS., Amt und Pfründe. Geistliche in der hessischen Landesverwaltung, in: Geist, Gesellschaft, Kirche im 13.–16. Jh. Internationales Kolloquium, Prag 5.–10. Oktober 1998, hg. von František ŠMAHEL (Colloquia mediaevalia Pragensia 1, 1999) S. 263–278, hier S. 276f.

194) Hans Erich FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte (51972) S. 385.

stifts in Cölln übertraf¹⁹⁵. Etwa denselben Umfang wie das Kasseler Stift hatten die wenig älteren Neugründungen in Pforzheim, Ettlingen und Baden (-Baden)¹⁹⁶, ebenso gilt das für Römhild, Schmalkalden und Altenburg¹⁹⁷, etwas geringer war die Zahl auf der Burg in Weimar¹⁹⁸. Die Einordnung der Kasseler Neugründung als halbes Domstift in der ‚Congeries‘¹⁹⁹ mag aus dem Vergleich mit den 24 Kanonikern am Dom zu Mainz hervorgegangen sein.

Ludwigs II. Engagement für die Ausstattung des Stifts war sehr intensiv, insbesondere was sein Bestreben zur Bündelung von Pfründen (durch das nicht unübliche Mittel des Tauschs²⁰⁰) und geistlichen Rechten in und bei Kassel angeht²⁰¹. Dem entspricht seine Absicht, dafür eine Art Immunitätsbezirk²⁰² einzurichten und, wie schon die Wahl des Exekutors zeigt, den Mainzer Einfluss möglichst gering zu halten. Offenbar sollte die angestrebte kirchlich-politische Mittelpunktfunktion sehr weit gehen, ohne dass wegen des schütterten Quellenbefundes alle Einzelheiten zu ermitteln sind.

Ludwigs Bemühungen um den in einem geistlichen Privat-Ensemble tätigen Chorsänger in Köln zeigen, dass die Gründung des Trinitatisstifts auch eine musikalische Komponente hatte. Chöre und Musiker konnten den herrschaftlichen Anspruch am Residenzstift performativ

195) Das Stift von Cölln hatte anfangs acht, dann neun Kanonikate, vgl. ABB, Domstift (wie Anm. 6) S. 213f.; WIESINGER, Schloß (wie Anm. 6) S. 10.

196) RABELER, Stift (wie Anm. 10) S. 64f. (Pforzheim: 24 Pfründen, Ettlingen: 24 geplant, 13 verwirklicht, Baden-Baden: 22); für Baden-Baden vgl. außerdem Kurt ANDERMANN, Die Urkunden des Kollegiatstifts Baden (-Baden) im Erzbischöflichen Archiv Freiburg, in: Freiburger Diözesan-Archiv 117 (1997) S. 5–110, hier S. 6.

197) BÜNZ, Kollegiatstifte (wie Anm. 9) S. 45f. (Altenburg: 13, Schmalkalden: 12, Römhild: 12). Zur Gründung Römhilds vgl. Johannes Nuhn von Hersfeld: Die ‚Wallensteiner Chronik‘. Mit Auszügen aus Nuhns ‚Chronologia‘, hg. von Otfried KRAFFT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 7,3, 2013) S. 70.

198) Zehn Kanoniker führt STREICH, Frömmigkeit (wie Anm. 9) S. 168, an; in den Statuten des Chors ist von sieben Priestern die Rede, vgl. Adolf ABER, Die Pflege der Musik unter den Wettinern und den wetinischen Ernestinern. Von den Anfängen bis zur Auflösung der Weimarer Hofkapelle 1662 (Veröffentlichungen des Fürstlichen Institutes für musikwissenschaftliche Forschung zu Bückeberg 4/1, 1921) S. 33; acht nennt BLAHA, Reformation (wie Anm. 9) S. 13.

199) ‚Congeries‘, ed. NEBELTHAU (wie Anm. 24) S. 343.

200) FOUQUET, St. Michael (wie Anm. 10) S. 118f.

201) Solche fürstlichen Bestrebungen sind auch für Pforzheim festzustellen, vgl. RABELER, Stift (wie Anm. 10) S. 64.

202) Vgl. dazu künftig Simon Dietrich mit weiteren Details.

unterstreichen, wie andere Beispiele zeigen²⁰³. Wie Johann von Soest bezeugt, galt Ludwig II. ohnehin als Förderer der Musik, und in seinen Diensten standen vier Pfeifer und sechs Trompeter²⁰⁴ sowie umherreisende Sänger²⁰⁵.

Wieso der Landgraf eine Neugründung auf der Burg in Kassel vornahm und nicht das bestehende, von seinem Vater mit Reliquien des wahren Kreuzes ausgestattete Martinsstift förderte oder verlegte, bleibt zu fragen: Außer als Ziel einer Nahwallfahrt²⁰⁶ diente das etablierte Stift zur Ausstattung landgräflicher Räte²⁰⁷, als Grablege von deren Verwandten²⁰⁸ oder selten, aber ausgerechnet noch 1471, sogar für Angehörige des Hauses Hessen²⁰⁹. Dort befand sich später die Goldene Rose, die Papst Nikolaus V. 1450 Landgraf Ludwig I. verliehen hatte²¹⁰, also ein sakrales Objekt, dessen Gegenstück in der 1465 gegründeten Stiftskirche im Schloss auf der Spreeinsel in Cölln eine zentrale Rolle spielte²¹¹.

203) Vgl. Volker SCHIER, Mit Paucken und Trompeten. Kardinal Albrecht und die Musikpraxis am Neuen Stift in Halle, in: *Der Kardinal Albrecht von Brandenburg. Renaissancefürst und Mäzen 2: Essays*, hg. von Andreas TACKE (2006) S. 341–347, hier S. 341; für Weimar vgl. ABER, Pflege (wie Anm. 198) S. 33–35.

204) 1470 wurden diese vier Pfeifer (jeder mit 12,5 Gulden) und sechs Trompeter (fünf mit 7,5, einer mit 5 Gulden) durch die Verwaltung des Landgrafen entlohnt, vgl. StAM, Re. I 11/5, fol. 32v. Die Zahl der Trompeter und damit der Umfang der Instrumentalkapelle entsprach derjenigen bei den Wettinern 1482, vgl. ABER, Pflege (wie Anm. 198) S. 54.

205) Sänger Ludwigs II. erscheinen etwa 1461 in Regensburg; vgl. Raimund W. STERL, Die Regensburger Stadtrechnungen des 15. Jahrhunderts als Quellen für fahrende und höfische Spielleute, in: *Studien zur Musikgeschichte der Stadt Regensburg 1*, hg. von Hermann BECK (Regensburger Beiträge zur Musikwissenschaft 6, 1979) S. 249–312, hier S. 281.

206) Wilhelm A. ECKHARDT, Zur spätmittelalterlichen Wallfahrt in Hessen, in: *Zs. des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde* 114 (2009) S. 39–68, hier S. 50–53.

207) HESSE, Amt (wie Anm. 193) S. 271.

208) So wurde hier der Schwager des Rates Johannes Herdeyn/Herdegen begraben, vgl. SCHULTZE, Klöster (wie Anm. 3) S. 644, Nr. 28 b/24; zu Herdeyn siehe o. Anm. 133.

209) Agnes, die Schwester Landgraf Ludwigs I., wurde nach ihrem Tod in Hann. Münden (25. Januar 1471) im Martinsstift begraben, vgl. SCHMIDT, UB Göttingen (wie Anm. 23) S. 299, Nr. 313; KNETSCH, Haus Brabant (wie Anm. 39) S. 53.

210) KRAFFT, Ludwig I. (wie Anm. 24) S. 530–534; DERS., Ludwig I. von Hessen, Papst Nikolaus V. und die Goldene Rose von 1450, in: *Archiv für mittelrheinische KG* 59 (2007) S. 101–121.

211) SCHUCHARD, Rose (wie Anm. 6) S. 13; HEIMANN, Andacht (wie Anm. 6) S. 193f.

Anscheinend hing die Neugründung damit zusammen, dass die umfangreichen päpstlichen Indulgenzen für das Martinsstift nur bis 1469 galten²¹². Von Suppliken zur Erneuerung dieser befristeten Ablässe ist nichts bekannt. Doch hatten sich die dortigen Kanoniker 1460 mit Ernst von Nataga, damaligem landgräflichen Vertreter an der Kurie, in der Frage der Bezahlung von einschlägigen Papsturkunden überworfen²¹³. Diese obstruktive Haltung lief den Absichten des Fürsten direkt entgegen und mag die Idee einer Neugründung befördert haben. Hinzu kamen um die Mitte der 1460er Jahre Unruhen innerhalb der Stadt Kassel, gefolgt von der Absetzung des Rates²¹⁴. Damit lagen weitere Gründe für die Ortswahl des Trinitatisstifts vor. Auf der Burg am Stadtrand sah der Landgraf wohl bessere Steuerungs- oder Kontrollmöglichkeiten. Das geplante Verhältnis zum Martinsstift darf man sich arbeitsteilig vorstellen, also als eine Art „Diversifizierung“, wie sie in Baden oder Pforzheim beobachtet wurde²¹⁵.

Die Neugründung des Trinitatisstifts hing überdies mit dem Umbau der Residenzburg einschließlich des Sakralbereichs durch Ludwig II. zusammen. Es ist durchaus möglich, dass die Goldene Rose von 1450 hier ihren Platz finden sollte, denn es handelte sich bei ihr um Hausbesitz der Fürstenfamilie. Die zentrale Rolle Kassels in der Landgrafschaft und die funktionale Bündelung als Herrschaftszentrum neuer Art wären durch die Pläne Ludwigs II. zweifellos gestärkt worden²¹⁶. Zugleich zeigt sich daran, dass der Anteil an Geistlichen an der Landesverwaltung nicht unbedingt als Indikator von Modernität tauglich ist, denn bei einer Perpetuierung des Trinitatisstifts wäre dieser Faktor in Niederhessen noch stärker geworden²¹⁷.

Dabei versprach ein Stift im baulichen Ensemble der Residenz die bestmögliche Anbindung der Kanoniker, wie sie Regenhard (VI) Lorinden gleichsam personifizierte. Die Bestallung eines Vertrauten

212) KRAFFT, Ludwig I. (wie Anm. 24) S. 528f.

213) Ebd. S. 541.

214) ‚Congeries‘, ed. NEBELTHAU (wie Anm. 24) S. 341 (1464), S. 343 (1469), sowie dazu: Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Kassel, bearb. von Wilhelm A. ECKHARDT / Otfried KRAFFT (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 13/9, 2022) S. XVIII f. (im Druck).

215) Für das Verhältnis zwischen den Residenzen und Kollegiatstiften Baden(-Baden) und Pforzheim hat dies RABELER, Stift (wie Anm. 10) S. 61, 85, herausgestellt.

216) So schon MORAW, Stiftskirchen (wie Anm. 2) S. 452.

217) Dies diskutiert bereits HESSE, Amt (wie Anm. 193) S. 277.

des Fürsten als Dekan war durchaus typisch²¹⁸. Der Arzt und Jurist Regenhart stand wie sein Vater als Rat im Dienste des Landgrafen, der zugleich sein Patient und Beichtkind war. Die Einsetzung als Dekan des Trinitatisstifts vollendete seine Ausstattung durch Ludwig II. Die enge Symbiose mit diesem Fürsten konnte dessen Tod allerdings nicht überdauern, Regenhart legte den Titel Dekan ab und blieb trotz seiner Exkommunikation (stellvertretender) Pfarrer²¹⁹ in der Altstadt Warburg. Neben ihm ist nur ein Kanoniker des Trinitatisstifts bekannt, Andres Hese/Höse alias Morszen, der wohl wegen seiner Zustimmung zum Kapellentausch in das neue Stift avancieren sollte.

Von den zeitgenössischen Parallelfällen unterscheidet sich das Trinitatisstift in der Art seines Untergangs deutlich. Auf Ludwigs II. unerwarteten Tod im November 1471 folgte die Vormundschaft seines in Marburg residierenden Bruders Heinrich III., die faktisch zu einer Wiedervereinigung von Ober- und Niederhessen führte. Damit wurde die Teilung der obersten politischen Ebenen vorerst obsolet, was – auch das ein Hinweis auf eine intendierte Funktion als zentrale Institution für Niederhessen – mit dem raschen Ende des jungen Trinitatisstifts einherging. Dies entspricht als Effekt territorialgeschichtlicher Vorgänge dem Befund in Weimar nach dem Tod des Wettiners Wilhelm III.²²⁰ Dort unterblieb letztlich die lange geplante Verlegung auswärtiger Kanonikate an die Residenz. Dagegen bestand in Pforzheim, das ungeplant zur Nebenresidenz wurde²²¹, das einmal errichtete Stift weiter.

Anders das Trinitatisstift: Diese kirchenrechtlich bereits vollendete Gründung wurde erstaunlich leise und reibungslos beseitigt. Jedenfalls hinterließ dies keine schriftlichen Spuren, soweit wir wissen. Dabei handelte es sich bei der Rückabwicklung auch um eine Sparmaßnahme, denn Stiftsgründungen erforderten erhebliche Summen²²², was

218) Ähnlich sah die Besetzung im 1460 gegründeten Stift Pforzheim aus, dessen erster Dekan Jodokus Bonet, ein promovierter Rat, dort zuvor Pleban gewesen war, vgl. zu ihm FOUQUET, St. Michael (wie Anm. 10) S. 146, Nr. 1. Für den Würzburger Propst Martin Meyersbach vgl. SCHNEIDER, Hofkapelle (wie Anm. 8) S. 50f.

219) Nach einer Nennung als *vicecuratus* 1468 wurde Regenhart als Pfarrer bezeichnet, doch dies muss nicht unbedingt einen Aufstieg bedeuten. Zu der in den Quellen uneinheitlich gebrauchten Terminologie vgl. Enno BÜNZ, *viceplebanus*, *vicerektor*, *vicecuratus* – Stellvertretung als Problem der spätmittelalterlichen Pfarrseelsorge?, in: BDLG 154 (2018) S. 277–296, hier S. 292–294.

220) Vgl. BÜNZ, Kollegiatstifte (wie Anm. 9) S. 29.

221) RABELER, Stift (wie Anm. 10) S. 61–66.

222) Für Pforzheim (ca. 12 000 Gulden) vgl. FOUQUET, St. Michael (wie Anm. 10) S. 125.

im Falle des Trinitatisstifts gleichfalls vorauszusetzen ist. Die feierlich beurkundeten Transaktionen im Umkreis dieser Gründung galten hier offenbar als annulliert, und von kirchenrechtlichen Konsequenzen, Abfindungen der Kanoniker oder Streit um die aufgehobenen Pfründen ist nichts überliefert. Der Befund zeigt, dass genuin geistliche Angelegenheiten in der Landgrafschaft bereits durch eine Art weltliches Kirchenregiment geregelt wurden, das, wie der Fall zeigt, externen Widerspruch auszuschließen vermochte. Dies steht deutlich in Kontrast zu früheren Zeiten in Hessen, anscheinend drückt sich darin der Beginn einer neuen Epoche aus, einer Art Nachmittelalter, wie es Moraw beschrieben hat²²³.

Die Gründung Ludwigs II. sollte dem Seelenheil des Stifters und seiner Vorfahren dienen. Doch war das keineswegs exklusiv gedacht, und wenn dort die Memoria des Fürsten kaum ewig begangen werden konnte, so war für sein Andenken bei anderen geistlichen Institutionen gesorgt, insbesondere den Kartäusern vom Eppenberg, die er selbst noch im Sommer und Herbst 1471 mit mehreren Stiftungen zu diesem Zweck begünstigt hatte²²⁴.

So verschwand das von Ludwig II. initiierte Trinitatisstift alsbald aus den Quellen, abgesehen nur von zwei Belegen für Regenhart (VI), die ihn noch bis Mitte 1472 als Dekan bezeichneten. Diese letzten Momentaufnahmen stammen aus den Archiven des Vatikan und der Stadt Osterode am Harz, und nicht zufällig hängen sie mit der Feme zusammen. Regenhart setzte sie nicht nur im Falle seiner eigenen Kölner Einkaufs- und Studienschulden, sondern auch in anderen Prozessen ein, um den Freistuhl von Freienhagen in dessen Funktionen zu unterstützen.

Dort war sein Vater Regenhart (V) 1457 bis 1474 als einer der Freigrafen, die reichsweit durch Ladungen hervortraten, die bestimmende Figur gewesen. Auch der bisher weniger gut bekannte Silvester Lorinden spielte offenbar eine wichtige Rolle in der Feme. Seine überregionale Tätigkeit an den Freistühlen Landau und Volkmarsen setzte

223) Peter MORAW, Landesgeschichtliche Spätmittelalterforschung in Hessen, in: Hessisches Jb. für LG 50 (2000) S. 93–124, hier S. 120.

224) StAM, Urk. 20, Nr. 288 (11. Juni 1471). Zur Pflege der Memoria erfolgte die Übertragung der Burg Heiligenberg an die Kartause Eppenberg durch Ludwig II., mit einem durch die Pressel befestigten Transfix vor der Plica, das die Texte des abzuhaltenden Officiums enthält. Wenige Tage vor seinem Tod gestand der Landgraf den Kartäusern für eine weitere Messe zum Gedächtnis der Fürstenfamilie ein Stück Land bei Böddiger an der Emsmündung in die Eder zum Fischfang zu, ebd. Urk. 20, Nr. 290 (26. Oktober 1471).

sich noch bis um 1520 fort, ebenso wie er die westfälischen Gerichte grundsätzlich verteidigte, mehrmals an den Freigrafenkapiteln von Arnsberg teilnahm und selbst ordnende Maßnahmen durchführte. Regenhart (VI) stand in diesem Zusammenhang zwar etwas im Schatten seiner beiden Verwandten, doch hatte er zumindest kurzzeitig eine ebenso bedeutende Rolle für den Freistuhl Freienhagen gespielt.

Die Verflechtung seiner Familie mit der Feme war zweifellos gegeben. Dies stützt die – als Hilfswissenschaft nie zu unterschätzende – Genealogie. Klärt man nämlich die Verwandtschaftsverhältnisse, so zeigt sich seine langjährige Verwurzelung in einer Familie von Richtern²²⁵. Ungewöhnlich an Regenhart (VI) ist nur, dass er sich anders als sein Vater und sein Bruder gewissermaßen zwischen den Welten bewegte.

So standen die von Laien bestückten Freistühle der Feme, die meist fernab der großen Zentren lagen, in denkbar scharfem Kontrast zu anderen Zweigen der Gerichtsbarkeit, deren spezialisiertes Personal oft an Universitäten ausgebildet worden war. Regenhart (VI) selbst zählte als promovierter Jurist und Arzt gleichfalls dazu, doch letztlich war bei ihm die Präferenz für die heimlichen Gerichte stärker. Ein gelehrter Rat wurde, wie sich bei ihm zeigt, keineswegs automatisch Förderer des römischen Rechts²²⁶.

Regenharts (VI) Hintergrund erklärt vielmehr, warum er den bemerkenswerten Versuch wagte, die unvereinbar scheinenden Sphären der Feme und des Kirchenrechts zu verbinden. Schließlich war ein Freistuhl in der Terminologie der Kurie schon in einer Kanzleiregel Bonifaz' IX. von 1391 das *forum* oder *iudicium vetitum* bzw. *vetidum*²²⁷. In beiden Schreibungen kommt dies in der Folge häufiger vor²²⁸, und

225) Auf die Existenz von Freigrafenfamilien in der westfälischen Feme hat bereits Eberhard FRICKE, Verfolgt, verachtet, veremt. Die Feme im Vest, Land und Amt Gummersbach (1995) S. 161, hingewiesen.

226) Dessen bediente sich Ludwigs II. Kanzler Schaller zwar ebenfalls unter Umständen, vgl. REINLE, Legitimationsprobleme (wie Anm. 132) S. 141, S. 144–151. Gleichwohl nutzte auch Schaller die Feme, wenn das opportun war, vgl. VEIT, Nürnberg (wie Anm. 83) S. 192, Nr. 261 (1467).

227) *Regule domini Bonifatii pape noni*, ed. Andreas MEYER (2015) S. 6, OT 13a; vorläufige Edition unter: <https://www.uni-marburg.de/de/fb06/mag/institut/prof-dr-andreas-meyer/kanzleiregeldateien/bonifaz9.pdf>. Schon hier erscheint die (nicht seltene) Lesart *vetidum*, ebd. S. 6 Anm. d, S. 7 Anm. b–c.

228) Angesichts der großen Zahl an Belegen ist hier nur auf LINDNER, Feme (wie Anm. 71) S. 315f.; Friedrich THUDICHUM, Femgericht und Inquisition (1889) S. 97–99, zu verweisen. Überdies gebrauchte Cusanus als Legat den Terminus in beiden Varianten, vgl. Acta Cusana. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues 1, Lfg. 3a, hg. von Erich MEUTHEN (1996) S. 1003, Nr. 1502 (19. Juli 1451),

iudicia vetita wurde seit der Jahrhundertmitte der übliche Terminus der Papstkanzlei für die Feme²²⁹. Dies war nun ungeachtet der ursprünglich wohl abweichenden Wortbedeutung im Sinne von „verboten“ gemeint. Deshalb wurde im Reich kommentiert, *ind die geystliken nomen dat gerichte jus vetitum*²³⁰. Und der Deutschlandkenner Enea Silvio Piccolomini (Pius II.) hatte in *De Europa* nicht nur zur Mystifizierung der Tätigkeit der Feme beigetragen, sondern ihren Abstieg konstatiert: *Degeneravit autem hoc iudicium*²³¹.

Konträr dazu stand der Ansatz, einem Freistuhl zusätzliche Legitimation durch Verweis auf die päpstliche Autorität zu verschaffen. Ansätze zu einer Reform der Feme waren indessen nicht selten, und zu ihnen gehörte in gewisser Hinsicht das Vorgehen Regenhards (VI). Die Tätigkeit des Freistuhls Freienhagen wäre durch eine dauernde Kooptierung des promovierten Dekans sicherlich professionalisiert und gestärkt worden, ganz abgesehen von dem Potential, das sich durch eine derartige Maßnahme für die Feme insgesamt eröffnete. Regenhards Beispiel belegt außerdem, dass es durchaus geistliche und akademische Befürworter der heimlichen Gerichte gab. Selten traten sie so deutlich hervor wie hier, und ob es analoge Ansätze anderer gab, ist bisher ungeklärt. Zu wenig wurde bisher zu den Personen geforscht, die die Feme organisatorisch und ideell trugen.

Dass Regenhards (VI) extraordinärer Vorstoß beim Legaten Francesco Todeschini-Piccolomini mit dem niederhessischen Landgrafen abgestimmt war, ist wahrscheinlich. Ludwig II. hatte den Freistuhl Freienhagen, dessen Stuhlherrschaft er sich eigentlich mit seinem Bru-

ad vetida et secreta seu similia iudicia. Bald schrieb auch er *vetita*, vgl. ebd. S. 1022f., Nr. 1538 (28. Juli 1451).

229) Unter den zahlreichen Fundstellen in Papsturkunden sind hier nur die ersten Belege zu nennen, wie Rep. Germ. 6 (1985) S. 548, Nr. 5391, für Dietrich von Mainz (18. Oktober 1452) oder Rep. Germ. 7 (1989) S. 260, Nr. 2311, für Nürnberg (28. Juli 1457); gedruckt ist etwa die Urkunde Pius' II. für Nürnberg bei Ernst MUMMENHOFF, Nürnberg im Kampf mit der Feme, Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 1 (1879) S. 1–66, hier S. 63–66 (11. Dezember 1459), wo von *judiciorum vetitorum frigravii* die Rede ist (Rep. Germ. 8 [1993] S. 654, Nr. 4671), ebenso gegenüber Karl von Baden (Rep. Germ. 8 [1993] S. 92, Nr. 579 [6. März 1460], ed. SCHOEPLIN, Historia [wie Anm. 50] S. 356–358 [zu 1459]) von den *iudicia vetita*.

230) So die ‚Informatio ex speculo Saxonum‘ um 1474, zitiert bei LINDNER, Feme (wie Anm. 71) S. 280, zu dem Text vgl. außerdem Peter JOHANEK, Informatio ex speculo Saxonum, in: VL² 4 (1983, ND 2010) Sp. 378f.

231) Enea Silvii Piccolominei postea Pii pp. II De Europa, ed. Adrianus VAN HECK (Studi e testi 398, 2001) c. 125, S. 145.

der und den Waldecker Grafen teilte²³², zeitlebens merklich protegiert, vielleicht, weil der Freigraf Regenhard (V) ohnehin in seinem Dienst stand und im niederhessischen Wolfhagen residierte: Nun zeichnete sich die Möglichkeit ab, eine Art Gerichtskanzlei des Freistuhls unter Regenhard (VI) beim Trinitatisstift auf der Burg in Kassel einzurichten, außerhalb Westfalens, aber mit geistlichen Kompetenzen und unter Kontrolle des Fürsten. Das geschah in Anknüpfung an die frühere landgräfliche Politik schon deshalb, weil sich die Feme für die eigenen Interessen und zur Abwehr von auswärtigen Klagen bestens nutzbar machen ließ. Der Landgraf erklärte dementsprechend zu einer Ladung Regenhard (V), aus Prinzip, nämlich als Freischöffe und Stuhlherr der Feme, nichts gegen diese unternehmen zu können²³³. Ludwig II. handhabte das rechtliche Instrumentarium durchaus virtuos, wie die kalkulierte Eskalation seines Streits mit der Stadt Köln bezeugt. Er dürfte durch seinen Erzieher, den Juristen Johann Herdegen²³⁴, ohnehin eine gewisse Vorbildung in diesem Bereich genossen haben, die ihm ebenso half wie sein Umfeld aus akademisch qualifizierten, zumeist geistlichen Räten.

Nicht allein im Hinblick auf das Recht lag die eigenartige Karriere Regenhard (VI) Lorinden, eines gescheiterten Aufstiegers, im Schnittpunkt unterschiedlichster Sphären. Grenzgänger war Regenhard auch zwischen Niederhessen und Ostwestfalen, wobei seine Tätigkeit in Warburg im Hochstift Paderborn und sein zeitweiliger Wohn- und Dienstort Kassel im Mainzer Sprengel zusätzlich zur Aufsplitterung der Überlieferung beitrugen. Urkunden zur Feme wurden ohnehin fast nie bei Gericht, sondern meistens auswärts überliefert. Eine territorial begrenzte Sicht kann solchen Befunden kaum gerecht werden, doch lohnt es sich, die vorhandenen, aber zerstreuten Mosaiksteinchen zusammenzufügen. Hier lassen sie sich vollends erst durch die im Repertorium Germanicum bereitgestellten kurialen Quellen kombinieren. Ertragreich scheint das allemal. Mit Regenhard (VI) Lorinden tritt so ein Mann mitsamt seinem Umfeld hervor, dessen eigenartige Laufbahn in der Erhebung zum Dekan des flüchtigen Kasseler Trinitatisstifts kulminierte und durch sein gleichzeitiges Eintreten für eine geistliche Stärkung der Feme ihren spezifischen Akzent erhielt.

232) Seit 1452 lag die Stuhlherrschaft hälftig bei Hessen und Waldeck. Nach der Teilung mit seinem Bruder Heinrich III. besaß Ludwig II. also nominell ein Viertel; vgl. KRAFFT, Ludwig I. (wie Anm. 24) S. 362.

233) ANDERNACHT, Regesten (wie Anm. 89) 1 (1996) S. 361, Nr. 1416 (11. Juli 1461); dazu KRACAUER, Feme (wie Anm. 157) S. 76 (zu 1464).

234) Siehe o. Anm. 133.

Anhang

1.

Redetexte des Abtes Ludwig Vitzthum von Hersfeld bei der Bestätigung des Trinitatisstifts in Kassel vor Landgraf Ludwig II., dem Dekan und den Kanonikern.

Kassel, 8. September 1471

StAM L 29, fol. 83^{1/2r/v}: Gefaltetes, ehemals beiliegendes, nunmehr eingebundenes Einzelblatt (hoch 28,5/6 cm, breit 20,5 cm, kleiner als der Rest der 29,7 cm hohen Hs.); Seitenwechsel wird mit | angezeigt.

Modus confirmandi ecclesiam collegiatam^a

[1.] Domine notarie, vocetis omnes interesse putantes, presertim illustrem principem dominum Ludewicum terre Hassie lantgravium, dominum et amicum nostrum dilectum, decanum, canonicos, vicarios et quoscunque alios ut prediximus interesse putantes.

[2a.] Her Ludewigk, lieber herr und frunt, und ir canoniken und vicarien, ir williget an unser gewalt und bevele uns gescheen dorch unsern aller heilgesten vater dem babest?^b

[2b.] Illustis princeps, vos quoque canonici et vicarii, consentitis in nostram iurisdictionem et potestatem commissionis nobis, ut auditum est, per sanctissimum dominum nostrum papam factam?

[3.] Domine notarie, vocetis eum, cui prestitus est decanatus, et canonicos ad prestandum iuramentum solitum et consuetum. „Adiutorium nostrum in nomine Domini, sit nomen Domini benedictum.“²³⁵

[4.] Nos Ludewicus Dei gracia abbas monasterii Hersfeldensis, Dei et apostolice sedis gracia commissarius a sanctissimo in Christo patre et domino, domino Paulo divina providencia papa secundo specialiter deputatus cum debita instancia requisitus, ut pretexto et auctoritate dicte commissionis nobis facte ecclesiam presentem in honore sancte Trinitatis dedicatam et consecratam, cum iam eandem legitime et competenter dotatam invenimus, confirmare velimus.

a) Modus ... collegiatam *findet sich als Beschriftung außen auf fol. 83^{1/2v}, nächste Zeile über Kopf*: Modus confirmandi ecclesiam per commissionem ipse factam alicui prelati. b) Her ... babest *in der Vorlage gestrichen.* c) *danach gestrichen*

235) *Gesungene oder gesprochene Versikel aus dem bischöflichen und apostolischen Segen.*

Nos itaque iisdem supplicationibus inclinati eam confirmamus et approbamus hoc modo et ordine, ut decanus et canonici pro tempore capitulum facere possint, mensam quoque capitularem et archam communem habere^c necnon omnibus et singulis collegialibus^d insigniis, privilegiis et emunitabus^e gaudere et uti valeant, sicuti alie^f harum parcium ecclesie collegiate²³⁶. Et ut decanus pro tempore et capitulum dicte ecclesie ordinationes et statuta, dum sacris canonibus non obirent, facere, edere illaque servare possint eciam medio eorum iuramento non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscunque²³⁷. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti.

[5.] Damus tibi baculum pastorem tuis quoque successoribus, ut habeas ligare et solvere omnes et singulos subditos tuos, tibi que committimus curam animarum, pro quibus te reddere oportet rationem in novissimo die. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti.

[6.] Nos Ludewicus Dei et apostolice sedis gracia abbas monasterii Hersfeldensis auctoritate eadem, ut prefatum est, commissarius inhibemus omnibus et singulis sub censuris et penis ecclesiasticis et excommunicationis late sentencie interdicti et anathematis mucrone, ne quis dictos decanum, | canonicos, vicarios, eorum familiares, res, bona, clenodia, pascua, mobilia seu immobilia habita vel habenda ausu temerario vel quovis quesito colore violenta manu occupet, molestet aut alias detineat manifeste vel occulte per se vel per alium seu alios, eos^g quoque qui secus fecerint ex tunc prout ex nunc et^h ex nunc prout ex tunc in hiis scriptis anathematizatos declaramus et decernimus. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti.

[7.] Ex quo nobis commissum est auctoritate sedis appostolice^e supplere omnes defectus, absolvimus omnes vos et singulos, decanum, canonicos et vicarios, ab omni nota et macula irregularitatis, si quam

valeant. d) collegialibus *nachgetragen am Rand.* e) sic. f) *danach gestrichen* ecclesie colle. g) *vor eos gestrichen* eos h) *nach et sind die Wörter ex tunc prout ex geschwärzt.*

236) *Wahrscheinlich referiert dies die Papsturkunde, aufgrund derer Abt Ludwig voring. Auch im Falle Pforzheims schrieb Pius II. an seine Kommissare, sie könnten dem neuen Dekan und Kanonikern das Recht bestätigen, capitulum inter se facere, constituere et repraesentare, nec non sigillum autenticum in communi et alia insignia honores et privilegia ad instar aliarum collegiatarum ecclesiarum dictae diocesis habere et illis uti et gaudere possint [...]. Vgl. SCHOEPLIN, Historia (wie Anm. 50) S. 360.*

237) *Die Non-Obstantien sind der Papsturkunde entnommen; analoge Formulierungen finden sich bei SCHOEPLIN, Historia (wie Anm. 50) S. 361.*

quis ex vobis incurrerit, quam eciam volumus habere pro expresso. In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti.

[8.] Actaⁱ sunt hec anno Domini m^o cccc lxx primo die dominica nativitatis gloriosissime virginis Marie in castro Cassel per reverendum in Christo patrem et dominum, dominum Ludewicum vicedominum abbatem Hersfeldensem, in presentia nostri decani Dammonis²³⁸, magistri Henrici Struch plebani in Hersfeld²³⁹, Hermannii Hankrat scriptoris nostri²⁴⁰, Ludewici Worm arcium baccalarei, Otto Schaden²⁴¹ Simon Gerwigen²⁴², Johan Waldensten²⁴³ ac eciam plurimorum aliorum, etc. Hermanus Gerwigen²⁴⁴ schultetus Hersfeldensis.ⁱ

i) Acta bis Textende von anderer Hand.

238) Tammo Knoblauch, späterer Abt und damaliger Dekan von Hersfeld. Er war 1455 ins Kloster eingetreten, wie eine Notiz zu der Urkunde über die Ernennung des Wilhelm von Völkershausen, des späteren Abtes von Hersfeld, zum Propst von Kreuzberg (Eichen, 3. März 1455) zeigt (StAM, L 29, fol. 70r, Nachtrag): Item eadem die horaque eadem eodem anno Domini, scilicet millesimoquadringentesimo quinquagesimoquinto, tercia die Marcii mensis oblatu est ad imbuendam monasticam disciplinam venerabilis in Christo dominus, dominus Dammo Knobloch et posteris temporibus adeptus abbacialem dignitatem ipsa die Gereonis [10. Oktober 1481] electus confirmatusque anno post incarnationem melliflui Iesu m^occcc^olxxxi^o. Vgl. zu Tammos Abtserhebung weiter KRAFFT, Zu den Hersfelder Äbten (wie Anm. 37) S. 28.

239) Heinrich Struch, er war Magister Artium und Baccalar der Theologie, erlangte 1478 ein Vikariat in Gotha und wurde zugleich als Pfarrer von Hersfeld erwähnt; vgl. Rep. Germ. X,1,2 (2018) S. 912, Nr. 3738 (zu „Hersford“).

240) Zu seiner späteren Karriere vgl. DEMANDT, Personenstaat (wie Anm. 41) 1, S. 293, Nr. 991.

241) Otto Schade von Leibolz, ein Niederadliger, der häufiger im Stift Hersfeld erscheint, etwa 1456 bei einer Schlichtung des Abtes von Hersfeld (StAM, Urk. 56, Nr. 1049), als Käufer von Gütern im Stift 1460 (ebd. Urk. 114, Nr. 146) oder als Siegler 1478 (ebd. Urk. 56, Nr. 1137).

242) Simon, der Bruder Hermanns (III) Gerwig, vgl. JÄSCHKE, Stadtschultheiß (wie Anm. 55) S. 65.

243) Vielleicht der schon 1430 als Kleriker in Hersfeld bezeugte Mann dieses Namens; vgl. zu ihm: Johannes Nuhn, Wallensteiner Chronik, hg. von KRAFFT (wie Anm. 197) S. 81f., Anm. 516.

244) Hermann (III) Gerwig, vgl. JÄSCHKE, Stadtschultheiß (wie Anm. 55) S. 65.

2.

Landgraf Ludwig II. von Hessen bestellt Dr. Regenhard (VI, hier Regenharden) zu seinem Arzt und regelt dessen Versorgung in Kassel.

2. Juni 1467

StAM L 3, fol. 234r (alte Zählung fol. LXI), zeitgenössische Abschrift des Ausstellers²⁴⁵; Abschrift des 19. Jh. ebd. M I Landau Nr. 143.

Doctor Regenharts verschribunge

Von Gotis gnaden wir Ludewig lantgrave zcu Hessen, grave zcu Cziegenhayn und zcu Nitde bekennen und thun kunt mit diesssem unserem uffin briefe gein allermeniglichen, das wir deme wirdigen und hochgelerten heren Regenharde Regenharden, doctorem in beyden rechten und licenciaten in der medecinen, zcu unserem rathe und arczede ufgenommen und intphanen hann, ufnemen und intphan en auch also geinwortiklichen in craffte diesses briefes, also daz er unser raid und arczet sin sal, uns mit sinen konsten und arczedigen, waz er deß weiß und kan, getruwelich dynen und uns darmitde nach synem besten synnen und vernunftten geworten und uns daz also nach synem besten vermugen, so uns daz noid sin werde, versorgen und verwaren, auch unser beste thun und unserm schaden waren, wo daz noid sin werdet, alles er daz in truwen gelobet und geschworen haid zcu halten, und dorumbe sullen wir ime alle jar zcu stur siner zcerunge in sin huß zcu Cassel, dorselbisten er bie uns blibin und wonnen sal, drey malder korns^a Cesselisch masßes uf sancte Michelis tag gebin, czwey swyne von der maste, czwo kuwe zcu saltzen, dryßig fastnacht huner und dar zcu czwey gude fuder bierß, eyn achteyl saltz, eyn ferteyl erbesen, eyn halb fertel bry mels, drißig punt unßsledt zcu geluchte, drißig fuder holtzes und czwey fuder kolen, soliches ime unser^b amptlute zcu Cassel also jegliches jars von unser wegen gutlich gebin und vor mugen sullen, ane alle geferde, und dorumbe so heysßen^c wir ime in craffte diesses briefes die selbin unser amptlute zcu Cassel, wer die zcu jeglicher tzit sinde werden, deme egenanten unserm doctor^d soliches wie obgemelt ist uß unserem

a) *dahinter gestrichen* Casselisch.
gestrichen heyschen.

b) *dahinter gestrichen* amm.

c) *darunter*

d) *Urk.* doctorr.

245) *Textwiedergabe gemäß Matthias THUMSER, Zehn Thesen zur Edition deutschsprachiger Geschichtsquellen (14.–16. Jh.), in: DERS. / Janusz TANDECKI, Editions-wissenschaftliche Kolloquien. Methodik – Amtsbücher. Digitale Edition – Projekte (Publikationen des deutsch-polnischen Gesprächskreises für Quellenedition 4, 2008) S. 13–19.*

renthofe hir zcu Cassel von unser wegen gutlich und unverczoglich uß-
czurechten und zcu gebin und zcu bestellen, alles sunder geferde und
argelist. Wir sullen und wullen auch deme vorgevant unserm doctor dar
zcu alle jar unser hofcleydunge gebin alse andern unsern rethen, und
deß zcu urkunde habin wir unser furstliche sigil ane diessen brief thun
hengken. Gebin ame dinstage nach Corporis Christi anno^e eiusdem
etc. sexagesimo septimo.

e) *Urk.* ano.

Summaria

Wenig ist bisher von der Gründung des Trinitatisstifts bekannt, die Landgraf Ludwig II. von Hessen von 1469 bis 1471 betrieb. Die Kanoniker wurden in einer neu errichteten Kirche auf der Burg in Kassel untergebracht. Die Gründung wurde im September 1471 durch den Abt von Hersfeld abgeschlossen, wie der dabei genutzte *Modus confirmandi ecclesiam collegiatam* erkennen lässt. Durch andere Quellen kann man den damals eingesetzten Dekan identifizieren, Dr. Regenhard Lorinden, der zugleich Jurist, Leibarzt und Rat des Fürsten war. Regenhard entstammte einer Familie von Richtern der westfälischen Feme, darunter sein gleichnamiger Vater und sein Bruder Silvester Lorinden, die beide zu den aktivsten Freigrafen ihrer Zeit gehörten. Regenhard selbst engagierte sich ebenfalls für die Feme bei Klagen, die bei seinem Vater anhängig waren. Dabei versuchte er, sein Vorgehen aufgrund einer Erlaubnis des päpstlichen Legaten Francesco Todeschini-Piccolomini mithilfe von geistlichen Sanktionen abzusichern. Dieser Vorstoß dürfte mit Wissen Landgraf Ludwigs II. erfolgt sein, der mit der Feme seine persönlichen und politischen Wünsche verfolgte, unter anderem um Musiker für seine Hofkapelle zu gewinnen. Papst Sixtus IV. untersagte jedoch 1472 die eigenartige Verknüpfung femerechtlicher und geistlicher Kompetenzen. Dabei wurde Regenhard zum letzten Mal als Dekan des Trinitatisstifts bezeichnet: Wohl aufgrund des unerwarteten Todes des Landgrafen wurde diese geistliche Institution fast stillschweigend aufgelöst.

The establishment of a collegiate church dedicated to the Trinity, maintained by Landgrave Louis II of Hesse from 1469 to 1471, has so far remained little studied. This foundation of regular canons, housed in a newly built church at the castle in Kassel, was formally established in September 1471 by the Abbot of Hersfeld, as is shown in the *Modus confirmandi ecclesiam collegiatam* drawn up for this purpose. Through other sources, it is possible to identify the dean appointed on that occasion as Dr Regenhard Lorinden, who was at once lawyer, personal physician and councillor to the prince. Regenhard descended from a family of judges of the Westphalian Vehmic court, including his father of the same name, and his brother, Silvester Lorinden – both of whom were among the most active Freigrafen of their times. Regenhard also participated in the Vehmic court, in lawsuits brought before his father. Along the way, he tried to secure ecclesiastical license for his activities

from the papal legate Francesco Todeschini-Piccolomini. He probably did so with the knowledge of Landgrave Louis II, who had his own personal and political goals to pursue within the Vehmic courts, among them to engage musicians for his chapel. Pope Sixtus IV, however, forbade this peculiar combination of Vehmic and ecclesiastical jurisdiction in 1472. This is also the last time Regenhard is attested as dean of the church of the Trinity; thereafter, the foundation was quietly dissolved, probably due to the Landgrave's unexpected death.